Elemente

des

allgemeinen Gewerbs-Gesetzes

für

das Königreich Baiern.

Den

Herren Reichsräthen, und Herren Abgeordneten
zur Stände-Versammlung des Königreichs
Baiern mit innigster Hochachtung
gewidmet

von

N. B. v. Vequel.

Landshut,
bei Philipp Krüll, Universitäts-Buchhändler.
1819.

En s'abandonnant à toutes les subtilités, on s'est eloigné du sens commun. Les extrêmes se touchent.

Auf die ertheilte Authorisation Seiner Majestät des Königs wurde ich durch ein Rescript des Königl. Staats-Ministerium des Innern vom 20. März 1818. eingeladen, den Entwurf eines revidirten, das Ganze umfassenden, und dem Zeit-Bedürfnisse entsprechenden Land-Kultur- und Gewerbs-Gesetzes zu bearbeiten und vorzulegen.

Ich habe mich diesem allergnädigsten Auftrage unterzogen, konnte aber meine Arbeit erst mit Ende des Monats Septbr. 1818. vorlegen, weil ich bei meinem gegenwärtigen Geschäftskreise größtentheils nur die Nebenstunden zur Zusammenstellung meiner, in diesen Gegenständen, gesammelten Grundsätze, und zwanzigjährigen Erfahrungen benützen durfte, und während der nämlichen Zeit eine mir besonders übertragene Untersuchung zwey volle Monate von dieser meiner Lieblings-Arbeit mich gänzlich wegzog.

Bei der Uebergabe meiner Entwürfe, die ich für nichts weniger, als für vollendet hielt, stellte ich die gehorsamste Bitte, daß dieselben vorerst bewährten Sachverständigen Männern zur Prüfung mitgetheilt, und mir sodann gestattet werde, die übergebenen Erinnerungen derselben benützen zu dürfen, um das Ganze noch einmal umzuarbeiten, damit diese revidirten Entwürfe in die Reihe derjenigen Entwürfe eintreten möchten, welche der Stände-Versammlung zur nähern Diskussion vorgelegt werden.

Da die Gesetzgebung in der wichtigsten National-Angelegenheit, nämlich in dem Land-Kultur- und Gewerbswesen wegen der geringen Ausbeute, und des großen Widerspruches der Theorie, besonders im Gewerbswesen, mehr aus Erfahrung schöpfen muß, die überall älter ist als die Schule: so ist zu wünschen, daß mehrere Staatsbürger von ihrem Rechte Gebrauch machten, „über diesen Gegenstand auf dem Wege der Publizität frei ihre Meinung zu sagen" da es hier blos der guten Sache, und nicht den Personen gilt, und in dem schönen literarischen Kampfe der Meinungen über die wichtigste National-Angelegenheit auch das Besiegtwerden des einen oder des andern Theiles nicht ruhmlos ist.

Schon aus diesem Grunde kann ich, abgesehen von der besondern Authorisation Sr. Majestät des Königs, meinen lauten Wunsch nicht unterdrücken, daß das Königliche Ministerium des Innern neben den Arbeiten Anderer auch meine Arbeit „über das Land-Kultur- und Gewerbs-Gesetz“ den beiden Kammern der H. H. Reichsräthe und Abgeordneten zur Stände-Versammlung zur Prüfung und nähern Diskussion vorlege, da ich vorzüglich von diesen kompetenten Richtern die Entscheidung erwarte, ob ich seit zwanzig Jahren in ihrer Mitte des praktischen Lebens, in dem Buche der Erfahrung und der auf Erfahrung gegründeten Theorie richtig, oder falsch lesen gelernt habe

So wie ich jüngst die Elemente des allgemeinen Land-Kultur-Gesetzes der Publizität zur Prüfung übergab, so übergebe ich hier die Elemente des allgemeinen Gewerbs-Gesetzes. Elemente sind aber nicht der ausführliche Entwurf des Gesetzes selbst, denn die erstern enthalten nur die Hauptsätze, und lassen also viel Lücken übrig, welche aber der letztere durch die Detail-Arbeit ausfüllen muß. Ich ließ die Elemente hier aus dem Grunde vorausgehen, weil man über dieselben überhaupt und insbesondere in dem Land-Kultur-Gesetze noch nicht

ganz einig zu seyn scheint, und dennoch ist es nothwendig, daß dieselben fest gesetzt werden, bevor man zur Detail-Arbeit des Ganzen schreitet, und ein Gesetz sankzionirt, das den dringenden Bedürfnissen und der gerechten Erwartung der bairischen Nation entsprechen soll.

Geschrieben zu Landshut am Lichtmeß-Tage 1819.

Einleitung.

Da der selbstständige und dauerhafte National-Wohlstand nicht durch die Urproduktion allein, sondern auch durch Veredlung und Umtausch der Produkte bedingt wird, und diese dreifache Produktion in einer eben so nothwendigen, als wohlthätigen Wechselwirkung steht: so reiht sich an das Land-Kultur-Gesetz das allgemeine Gewerbs-Gesetz »als der Inbegriff von Rechten und Pflichten der gewerbtreibenden Staatsbürger-Klasse.«

Gleichwie der Gesetzgeber bei dem Kultur-Gesetze die besondern Verhältnisse und Kultur-Hindernisse desjenigen Landes mit einem Blicke umfassen muß, für welches er das Kultur-Gesetz giebt: eben so macht diese Anforderung an denselben das allgemeine Gewerbs-Gesetz, besonders wenn es die gesetzlichen Normen »über Gewerbsfreiheit, oder Gewerbs-Konkurrenz, und über die verschiedene Natur der Gewerbe« aussprechen soll.

In dem Gebiete der Gewerbs-Gesetzgebung stossen wir zuerst auf die schwierige Frage: »Was ist die Gewerbs-Freiheit, oder worin besteht die freie Gewerbs-Konkurrenz?«

Abgesehen von den bestehenden, guten und schlechten, positiven Anstalten über das Gewerbswesen in den verschiedenen Staaten besteht die Gewerbs-Freiheit, rein vor der Vernunft betrachtet, darin: »daß zu gleicher Zeit und an dem nämlichen Orte und Distrikte so viele Gewerbtreibende von gleicher Gewerbsgattung ihre Gewerbsthätigkeit unbeschränkt ausüben, als viele gewerbtreibende Staatsbürger mit ihren Familien bei dem Grade der Extension und Intension des Marktes ihren hinreichenden Unterhalt finden.

Aus dieser Bestimmung der Gewerbs-Freiheit geht hervor, daß die Anzahl der gewerbtreibenden Familien (nicht blos der einzelnen Individuen) durch den extensiven und intensiven Markt (Konsumtion) bedingt sey.

In Ansehung der Extension ist der Markt, nach der physischen und politischen Lage eines Staates, und nach den verschiedenen Gattungen der Gewerbe, entweder beschränkt auf das eigene Land, oder er dehnt sich auf einzelne Länder, oder endlich auf alle Gegenden der bekannten Welt aus.

In Ansehung der Intension modifizirt sich der Markt theils nach der Größe der Population der Abnehmer, besonders aber nach dem höhern Grade des Wohlstandes und der Kultur der Völker.

Wenn nun Mengotti für Toskana, und Adam Smith für Großbrittannien, so wie für alle von dem Weltmeere, von dem mittellän-

dischen Meere, oder von schiffbaren Seen ꝛc. umgebene Länderstriche und Städte, die unbedingte Gewerbs- und Handels-Freiheit aussprechen: so stimmen wir ihren Grundsätzen vollkommen bei; denn dort, wo der Markt unbeschränkt ist, ist auch die Gewerbs- und Handels-Freiheit unbedingt, und man braucht da nur Intelligenz und fleißige Hände, um Kredit und Reichthum zu erwerben. So sagt Gorani von Livorno, daß dort keine Armuth anzutreffen sey, weil der Welthandel der Industrie hundert Wege zum Reichwerden darbiethet, und Jedermann mit leichter Mühe seinen Unterhalt findet, wenn er will.

Wenn wir aber auf der vor uns liegenden europäischen Charte unsern Blick auf unser im Herzen des Continents liegendes Königreich Baiern werfen; wie ganz anders zeigt sich uns der Nachtheil selbst der physischen Lage des Marktes gegen die von Meeren und schiffbaren Flüssen umgebenen und durchschnittenen Staaten von Europa? Zu diesem Nachtheile der physischen Lage (wovon die Rheinprovinz, und wenige nördliche Gegenden des Königreiches eine kleine Ausnahme machen) gesellen sich nicht minder große politische Hindernisse des auswärtigen und innern Marktes.

Was schon Adam Smith *) von dem unbedeutenden Vortheile des Donau-Stromes für Baierns Handel sagte, das wiederholen die öffentlichen Blätter **) fast mit jedem Tage, wenn sie sagen:

---

*) Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. I. B. 3 Cap. am Ende.

**) Mainzer-Zeitung, u. Oppositions-Blatt. Nro. 10. vom 12. Jänner 1819.

»Auffallend ist es, wenn man sieht, daß unter 39 kleinern und größern Staaten, die sich zu dem nächsten Nationalbunde vereiniget haben, die Maßregeln gegen die Cirkulation ihrer eigenen Produkte oft untereinander strenger sind, als gegen fremde Staaten. So lange dieser Kampf der Provinzial-Interessen gegen das deutsche Interesse dauert, werden wir kraftlos, das Spiel der Nachbarn seyn, sie mögen heissen, wie sie wollen.«

So wenig sich aber eine Abänderung des drückenden Mauth-Systemes, und eine Erleichterung des auswärtigen Marktes, besonders für die noch ungünstigere Lage von Altbaiern, hoffen läßt, weil den Staats-Finanzen für das Deffizit von Millionen des Mauthertrags nicht leicht ein Surrogat sich darbiethet: so große Hindernisse zeigen sich auch auf unserm innern Markte. Es sind die in der großen Fabrike von Europa in unglaublicher Menge aufgehäuft liegenden veredelten Produkte, die bei ihrem zu wenig beschränkten Eingange alles niederdrücken, was sich in der Gestalt der inländischen Industrie entgegen stellt, wo die inländische gewerbsmäßige Produktion mit der auswärtigen fabrikmäßigen Produktion, (durch bewunderungswürdige Maschinen unglaublich wohlfeil bewirkt) die Konkurrenz nicht bestehen kann.

Freilich höre ich von staatswirthschaftlichen Schriftstellern die bekannte Einwendung: Es sey vortheilhafter, das vom Auslande zu kaufen, was man selbst nicht so wohlfeil produziren kann.

Allein, was staatswirthschaftliche Schriftsteller sagen, das sagt die Staatswirthschaft nicht immer. Wahr ist es, daß, so lange wir unser Getreide und die rohen Produkte gegen ausländische veredelte Produkte blos umtauschen, der Tausch sehr unwirthschaftlich nicht scheine. Wie aber, wenn das Ausland die rohen Produkte anders woher leichter bezieht, unsere Urprodukte bis zum Unwerth herabfallen läßt, daß kaum mehr die Produktions-Kosten ersetzt werden, auf der andern Seite aber zugleich uns den Preis für seine veredelten ausländischen Produkte diktirt, und unser Numerär zu erschöpfen droht? Oder kann wohl die Staatswirthschaft den einseitigen und unsichern baren Geldgewinn des Urproduzenten als den einzigen Gesichtspunkt aufstellen, oder muß sie nicht vielmehr die allgemeine Nationalbeschäftigung, die in der wohlthätigen Wechselwirkung des Landbaues und der Gewerbe, dann in dem innern sichern Handel liegt, sich zum Zwecke machen, wo oft nur ein scheinbares Opfer einen viel bedeutendern und dauerhaften, gemeinschaftlichen Vortheil schafft?

Bemerkenswerth sind daher die Worte eines teutschen Schriftstellers, wenn er sagt *) »Bildete »das Menschengeschlecht in seiner Verbreitung über »den Erdboden nur einen einzigen großen Staat »von Brüdern, so würde es unwiderleglich am »vortheilhaftesten seyn; jeder Theil desselben wid»mete sich ganz nur der Produktion, die seiner »Natur am angemessensten ist, und die der Eigen-

*) Politisches Journal. Jahrgang 1818. 2 B. 9 St. S. 858.

»thümlichkeit seiner Lage entspricht, und verschaffte »sich seine übrigen Bedürfnisse indirekt durch Tausch. »Da es aber in der Natur der Wirklichkeit anders »ist, da es in Staaten getrennt ist, so treten mit »der Politik neue Rücksichten für die Staatswirth= »schaft ein.«

Ein nicht minder schädliches Hinderniß für den innern Markt der inländischen Gewerbe finden wir in dem zu sehr begünstigten Schleich= und Hausierhandel mit eingeschwärzten ausländischen Produkten. Durch diesen Hausierhandel mit frem= den Produkten, welcher besonders durch die über das ganze Land verbreiteten Schacher=Juden ge= trieben wird, werden unsere Gewerbtreibenden und die ohnehin zu übersetzten Landkrämer erdrückt, durch die Verarmung dieser Letztern aber auch die Großhändler nach und nach ruinirt.

Soll es uns noch auffallend scheinen, wenn wir bei der allgemeinen Uebersetzung der Gewerbe die Produkte theurer und schlechter finden, da 10 gewerbtreibende Familien den Erlös theilen müssen, der kaum 5 Familien nährt, ungeachtet uns einige Schriftsteller versichern wollen, daß die Konkurrenz der Verkäufer bessere und wohlfei= lere Produkte zur Folge habe? Dürfen wir uns wundern, wenn ungeachtet der allgemeinen Ge= werbsübersetzung in manchem Orte kaum ein Ge= werbtreibender eine ausgezeichnete Intelligenz be= sitzt, da Armuth und Kreditlosigkeit aus Mangel des Marktes jedes Streben nach Vervollkommnung hemmt?

Sonderbar ist es, daß, während auf der einen Seite die der Taxe unterworfenen Gewerbtreiben=

den über Unrichtigkeit der Tarif-Construirung die nicht ungegründete Klage führen, und die Gelehrten die Behauptung aufstellen, daß zur Erzielung wohlfeilerer Preise und besserer Lebensmittel die bestehenden Tarife gänzlich entfernt, und an ihre Stelle die unbedingte Gewerbs-Freiheit gesetzt werden soll, auf der andern Seite zur nämlichen Zeit das öffentliche Blatt des deutschen Beobachters *) sagt: »Es ist Thatsache, daß die Aufhe»bung der Brodtaxen die Preise fortwährend in der »Höhe halte, ohne daß das Brod besser geworden. »Eine Thatsache läßt sich nicht drehen noch deuten, »sie ist Thatsache.«

Niemand wird widersprechen können, daß die Geschlossenheit der Zünfte ein doppeltes Unrecht enthielt, weil sie an manchen Orten und bei manchen Gewerben Staatsbürger von der Gewerbs-Thätigkeit ausschloß, da doch der Markt noch Mehreren ihren hinreichenden Unterhalt gesichert hätte, dann auch, weil sie die Konsumtion des Publikums, und die Preise der Bedürfnisse von sich abhängig machte.

Aber, um wieder zum weisen Mittelweg einzulenken, ist es nicht nothwendig, daß man zum andern Extreme der ungeregelten Gewerbs-Freiheit übergehe, und ein neues Unrecht gegen die Gewerbtreibenden und selbst gegen das Publikum begehe.

Ich finde zwei Ursachen, welche die Sache der unbedingten Gewerbs-Freiheit bisher

*) Nro. 674. Hamburg den 16. Octbr. 1818.

begünstigten, und den Kampf zwischen der Schule und dem wirklichen Leben nährten.

Die erste Ursache ist, weil die gelehrten Theoretiker, und selbst verdienstvolle Staatsmänner die unbedingte Gewerbs-Freiheit, welche in andern Ländern lediglich eine Folge der günstigen Lage und des Zusammenflusses von vortheilhaften Verhältnissen ist, als Ursache der Industrie-Beförderung angesehen, und als solche zur unbedingten Anwendung den Gesetzgebern empfohlen haben, ohne daß man näher untersuchte, daß eine zu voreilige Vermischung der Ursache und Wirkung unter ganz andern physischen und politischen Verhältnissen der Staaten von sehr nachtheiligen Folgen sey, oder ohne bei Bestimmung gesetzlicher Normen vorher das technische Gutachten derjenigen einzuholen, die aus eigener Erfahrung gelernt haben, was dem Lande Noth thue.

Sehr richtig sagt daher der teutsche Beobachter *) »über die Gewerbs-Freyheit in Preussen:«

»Seit die Gesetzgebung nicht mehr öffentlich »ist, und die Regierungen viel zu experimentiren »angefangen haben, hat man unbedachten System-Wechsel oft gesehen. Wo die Gesetzgebung »öffentlich ist, findet dieser System-Wechsel nicht »so statt; der Gemein-Verstand des Volkes bringt »da die Systeme in die Kapelle, und es findet sich »die richtige Mitte.«

Die zweyte Ursache liegt darin, weil weder die Ertheilung der Gewerbsbefugnisse, noch die Entscheidung der streitigen Gewerbsgegenstände von dem technischen Gutachten der Sachverständigen abhängig gemacht, sondern das

ganze Gewerbswesen den oft einseitigen Ansichten der durch zu allgemeine Theorie irre geführten Behörden überlassen blieb.

Man hat dem gesunden Menschenverstande in den Geschwornen selbst bei verwickelten Rechtsangelegenheiten Gerechtigkeit wiederfahren lassen: warum hat man dieses Recht in Landkultur- und Gewerbs-Gegenständen nicht in Anwendung gebracht, da nicht weniger wichtige Gründe für das Gutachten von Sachverständigen in dieser National-Angelegenheit sprechen, weil sie gerade hierin die kompetenten Richter sind?

Wer sich überwinden konnte, die seit einiger Zeit »über die unbedingte Gewerbs-Freiheit« aufgestellten Theorien zu lesen, dem dürfte die jüngste Behauptung in der Leipziger Literatur-Zeitung vom 23. Dezbr. 1818. *) nicht auffallend seyn, wo der gelehrte Recensent die Paradoxen aufstellt: »daß die Leitung der Gewerbs-Freiheit, »inner den von der Vernunft selbst ausgesprochenen Grenzen, ein Eingriff in »die allgemeine Freiheit sey; daß die unbedingte Gewerbs-Freiheit keineswegs die Legitimation des Gewerbskapitals, noch auch die Prüfung »über erlangte Gewerbsfähigkeit nothwendig mache; »daß der Staat den Gewerbsmann nicht mehr »sichere, als daß Niemand die Gewerbsfonds, Anlagen, Vorrichtungen und Werkzeuge des andern »Gewerbsmannes bei seiner Arbeit benutzen dürfe, »daß der bisherige Unterschied zwischen Real- und

*) Stück Nro. 322. N. 2569.

»Personal-Gewerbsgerechtigkeiten bloß eine leere »theoretische Spitzfindigkeit sey, und daß endlich »das bisher auf die Fundirung der Gewerbs-Re-»alitäten mit ihren Vorrichtnngen verwandte »Kapital nichts weniger, als ein ständiges und »auf Wesentlichkeit beruhendes ächtes Volksvermö-»gen sey.«

Habe ich die Theorie dieses Herrn Recensenten richtig aufgefaßt (welche Theorie aber nicht mehr neu ist, da sie schon einmal in der Jenauer-Literatur-Zeitung im Jahre 1816 — Ergänzungs-Blätter Nro. 86. aufgestellt, und in der Polizei-Fama 1817 Nro. 63. und 64. gründlich widerlegt wurde) so spricht sich die allgemeine Anwendung derselben auf Baiern ungefähr auf folgende Art aus:

»Die Gewerbs-Freiheit ist die unbedingte Freiheit, so viele Gewerbe, als man will, zu gleicher Zeit zu treiben, ohne sie erlernt zu haben, und ohne das nöthige Kapital nachweisen zu dürfen, so lange es geht, zu spekuliren, das Publikum durch schlechte und theuere Produkte zu drücken, mittlerweile auf Kosten der Gemeinde Kinder in die Welt zu setzen, die Mitgewerbtreibenden beim Mangel des Marktes um ihren Unterhalt zu bringen, sich mit seiner Familie wegen Mangel des Absatzes selbst arm zu machen, endlich aus Noth gutmüthige Leute zu betrügen, und zuletzt sich in die Arme der Verzweiflung zu werfen, der Gemeinde und dem Staat

aber die Last der Unterhaltung und Erziehung der Kinder zu überlassen.

Dieß wäre die traurige Wirkung der unbedingten Gewerbs-Freiheit, von welcher die Justiz- und Polizei-Fama sagt: *)

»Das ungeregelte Untereinanderwerfen der »Gewerbe heißt auf dem Grunde der freien Kon»kurrenz ein Raubsystem einführen.«

Wenn auch hier und da, wo die unbedingte Gewerbs-Freiheit ausgesprochen ist, die Folgen derselben nicht so traurig sich bewährt haben, wie ich sie darstelle, so liegt die Ursache in der hinreichenden Ausdehnung des Marktes (aber auf diesen Fall bezieht sich meine Behauptung nicht, wie schon aus meiner früher angeführten Ansicht deutlich erhellt) oder in dem Umstande, daß die einzelnen Behörden bei Ertheilung der Gewerbs-Patente die Lücke des fehlenden Gesetzes bisher ausfüllten. Allein es sieht mit der Gewerbs-Gesetzgebung schlimm aus, wenn die untern Behörden, welche das Gesetz ausüben sollen, den Gebrechen desselben nachhelfen müssen, wie dieß hier und da wirklich der Fall seyn dürfte.

Das allgemeine Gewerbsgesetz spricht keine andere gesetzliche Normen aus, als solche, welche die Vernunft selbst, zur Begründung der natürlichen Ordnung im Gewerbswesen, festgesetzt hat.

Diese Normen beruhen auf folgenden Haupt-Sätzen:

1. Die Gewerbs-Freiheit oder Gewerbs-Thätigkeit des Einen ist, nach dem rechtlichen Be-

---

*) Monat May 1817. Nro. 63 und 64.

griffe der Freiheit überhaupt, nicht weiter, als durch die Gewerbs-Freiheit des Andern nach dem Grade des Marktes (Konsumtion) beschränkt. Die Gewerbs-Freiheit kennt also keine andere vernünftige und gesetzliche Schranken, als die natürliche und politische Begrenzung des Marktes. (Konsumtion) Ist also der Markt nicht begrenzt, so ist auch die Gewerbs-Freiheit nicht bedingt.

Der Staat sichert keineswegs (dieß könnte er auch nicht) den Gewerbtreibenden einen guten und hinlänglichen Absatz, aber er muß im allgemeinen den freien Betrieb der Gewerbsthätigkeit durch Entfernung einer ungeregelten Konkurrenz von Wagehälsen bei dem fehlenden Markte, im bestimmten Orte und Zeit, aufrecht erhalten, weil es ohne diese Ordnung keine Gewerbs-Freiheit und Gewerbs-Thätigkeit giebt, und über diese Ordnung, welche die Konkurrenz, so viel nur immer möglich, gestattet, entscheidet der gesunde Menschenverstand der später anzuführenden Gewerbskommission viel richtiger, als der scharfsinnigste politische Rechenmeister.

»Wer zuerst eine konzessionirte Mühle erbauete, sagt Vater Möser, und der teutsche »Beobachter, *) erwarb nicht nur das Eigenthum der einzelnen körperlichen Maschine, »sondern er erwarb zugleich etwas Geistiges, »ohne welche alle Maschinen nichts helfen »konnten. Er bauete nämlich unter den be-

*) Nro. 674. Hamburg den 16. Octbr. 1818.

»stehenden Verhältnissen, daß die Staatsver»waltung nicht erlaube, zu viele, neue Müh»len zum Ruin der Erstern anzulegen. Dieses »bestehende geschriebene oder ungeschriebene »Recht war die Grundlage aller Mühlanle»gungen, dieses war das Geistige, was der »körperlichen Maschine erst Leben, Zweck und »Bedeutung gab, es war die Hauptsache, die »Maschine nur Nebensache.«

2. Hat aber der Gewerbtreibende einmal, nach vernünftig aufgestellten gesetzlichen Normen, durch sein Kapital das Gewerbs-Gebäude begründet, so kann ihn kein Gesetz in der Ausübung seiner Gewerbs-Thätigkeit, oder in der Veräußerung desselben an ein Gewerbkundiges Subjekt stören, oder im letztern Falle von ihm erst den vorläufigen Beweis der evidenten Nothwendigkeit über das Fortbestehen des bereits begründeten Gewerbes fordern.

Das Gewerbs-Gebäude ist also eine wahre Realität (welche von der bisherigen Realgewerbs-Befugniß wesentlich verschieden ist) und bleibt als ein Theil des wahren National-Vermögens der Schwerpunkt des, für den Gewerbtreibenden, so nothwendigen Kredites — folglich ein Gegenstand des Hypotheken-Gewerbskatasters.

Daraus geht also die natürliche Eintheilung der Gewerbe in Realitäts-Gewerbe (nicht aber Real-Gewerbs-Befugnisse) und in blos persönliche Gewerbe hervor.

3. Der gewerbtreibende Staatsbürger hat Pflichten gegen den Staat, und gegen seine

Familie; denn für beide ist es nicht gleichgültig, wenn der Gewerbsmann unmoralisch, ungeschickt ist, wenn er schlechte Waare liefert, aus Mangel des Kapitals gutmüthige Gläubiger um einen Theil ihres Vermögens bringt, und seine verarmte Familie der Gemeinde überladet. Daraus geht die Nothwendigkeit der strengen Prüfungen »über erlangte Gewerbsfähigkeit, über Moralität, über Nachweisung des nothwendigen Kapitals, und der Gewerbs-Disciplin überhaupt, sowohl über die Meister, als Gesellen und Lehrlinge,« hervor.

Aus diesen Verhältnissen, welche mit dem wirklichen Gewerbsleben so enge verbunden sind, daß sie keine Theorie umzustoßen vermag, ist mein Entwurf des allgemeinen Gewerbsgesetzes frei und ungezwungen hervorgegangen, von welchem diese Momente nur die Haupt-Sätze darstellen sollen.

Entferne ich mich mit meinen Ansichten manchmal von den theoretischen Systemen des Tages, so nähere ich mich auf der andern Seite der Erfahrung; und die Erfahrung, noch einmal sey es gesagt, ist ja älter als die Schule, denn die Erfahrung hat zuerst Weise und Lehrer gebildet. *)

---

*) Kornmanns Nachträge zu den Sibyllen. S. 53.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über die Gewerbs-Befugnisse, und über die verschiedene Natur der Gewerbe.

§. 1.

Die Bedingung zur Erlangung und Ausübung einer bürgerlichen Gewerbs-Befugniß ist Gewerbs-Kenntniß und Moralität, worüber sich der Kompetent bei einer zweimaligen öffentlichen und strengen Prüfung, nämlich bei der Aufnahme zum Gesellen, und zum Meister legitimiren muß, wobei zwischen Meister-Söhnen und Andern kein Unterschied gelten soll.

§. 2.

Bei denjenigen Gewerben, deren Begründung oder Erwerbung ein bedeutendes Grund- und Betriebskapital voraussetzt, muß der Kompetent neben der persönlichen Gewerbs-Kenntniß und seiner Moralität auch das nothwendige Kapital legal nachweisen.

§. 3.

Weil das mit einem Fundirungs-Kapital hergestellte oder erworbene Gewerbs-Gebäude einen wesentlichen Vermögenstheil des Gewerbtreibenden, folglich sein rechtliches Eigenthum begründet: so kann und darf die fernere Ausübung des Gewerbes auf dem mit einem Kapital begründeten Gewerbs-Gebäude nie versagt oder gehindert werden, wenn anders der Besitzer des Gewerbs-Gebäudes sich

über persönliche Gewerbskenntniß und Sittlichkeit in den vorgeschriebenen Prüfungen legitimirt hat.

§. 4.

Diese Gewerbs-Gebäude, als Bedingung der Gewerbsausübung (nicht aber die Gewerbs-Konzession selbst) bilden den rechtlichen Gegenstand des Kredits, der Verpfändung, und der freiwilligen oder obrigkeitlichen Veräußerung, ohne daß jedoch die damit nur bedingt verbundene Gewerbs-Befugniß in einen besondern Werthanschlag darf gebracht werden.

§. 5.

Es theilen sich demnach alle bürgerlichen Gewerbe in zwei Klassen, nämlich in Realitäts-Gewerbe (nicht Real-Gewerbs-Befugnisse) und in persönliche Gewerbs-Befugnisse.

§. 6.

Als Realitäts-Gewerbe, deren Ausübung durch ein Gewerbs-Gebäude nothwendig bedingt ist, und auf welchem die Gewerbs-Ausübung keinem gewerbkündigen Besitzer versagt werden darf, werden unter den später anzuführenden, und wohl zu würdigenden Modifikationen nachfolgende ausgesprochen:

Apotheker, Bierbrauer, Bäcker ꝛc. (im Ganzen 70 Gewerbe.) *)

Diese als gesetzlich ausgesprochenen Realitäts-Gewerbe nehmen jedoch nach dem verschiedenen Lokaltäts-Verhältnisse bei einzelnen Gewerbtreibenden den Charakter der blos persönlichen Gewerbs-Befugnisse an, wenn sie nämlich nicht in

*) In dem Entwurfe sind diese Gewerbe spezifizirt.

eigens fundirten oder erkauften Gewerbs-Gebäuden, sondern blos in Miethgewölben, Mietwohnungen, oder gemietheten Werkstätten ausgeübt werden, wie dieß der Fall in großen Städten ist.

§. 7.

Als blos persönliche Gewerbs-Befugnisse werden unter nachfolgenden Modifikationen erklärt:

Aufleger, Bader ohne Badeanstalt, Barbierer ꝛc. (im Ganzen 156 Gewerbe.)

Jedoch ist bei Wiederbesetzung dergleichen Personal-Gewerbe, wenn sie von dem gegenwärtigen Besitzer früher titulo oneroso erlangt wurden, besonderer Bedacht auf die Wittwe und die gewerbfähigen Söhne zu nehmen. Eben so sollen die früher obrigkeitlich konstituirten Hypotheken gesichert bleiben, dagegen dürfen keine neue Hypotheken-Konstituirungen mehr statt finden, noch dergleichen persönliche Befugnisse bei Erbschaftvertheilungen in Werthanschlag gebracht werden.

II. Kapitel.

Von der Kompetenz in Gewerbssachen, und von dem Wirkungskreise der Gewerbs-Kommission bei Gewerbsertheilungen.

§. 8.

Unter der obersten Leitung des Ministerium des Innern üben die Kreisregierungen, und unter

der Leitung der Letztern, die denselben untergeordneten Land- und Herrschaft-Gerichte, die Magistrate der größern Städte, dann die Patrimonial-Gerichte und Magistrate der kleinern Städte und Märkte die Aufsicht über den Zweig des Gewerbswesens aus.

§. 9.

Die Wiederbesetzung, so wie die Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Befugnisse, welche das örtliche Bedürfniß erfordert, gehört in der Regel zu der ersten Instanz, nämlich der Land-Herrschaft-Gerichte, oder Magistrate der größern Städte.

Die Ertheilung derjenigen Gewerbe, die sich, ihrer Natur nach, mit dem Absatze über die Grenzen der Landgerichts-Distrikte verbreiten, wo also das Gutachten mehrerer Behörden einzuholen ist, bleibt der Kompetenz der Kreisregierungen vorbehalten. Diese Gewerbe sind: Apotheken, Eisenhämmer, Floßmeister, Großhandel jeder Art, Glocken- und Stückgießer, Handelsleute, Kupferhämmer, Papier- Pulver-Mühlen, Saliterer, Schönfärber und Tuchmacher.

Dem Ministerium des Innern bleibt die Verleihung folgender Gewerbe, theils wegen ihrer Ausdehnung über mehrere Kreise, theils wegen ihrer besondern Natur überlassen, nämlich: Fabriken und Manufakturen jeder Art, Taback-Fabriken insbesondere, Glashütten, Buchdruckereien, und Bierbrauereien.

§. 10.

Da sowohl bei der Ertheilung, als bei der Wiederbesetzung der Gewerbs-Befugnisse sich verschiedene Interessen durchkreuzen, nämlich das Interesse der Gewerbtreibenden von der nämlichen Gattung, des Ortes (der Stadt, des Marktfleckens) wegen allenfalsiger Uebersetzung, dann das Interesse der Ortseinwohner wegen Befriedigung der Bedürfnisse, welches sich manchmal auch auf die nächsten Landbewohner und Gewerbtreibende des Landgerichts-Bezirkes wegen der natürlichen Wechselwirkung der Stadt und des Landes ausdehnt, endlich das Interesse des Staates selbst, dem an der Aufnahme eines geschickten und moralischen Gewerbsmannes wesentlich gelegen ist: so ist bei den ersten (instruirenden) Instanzen eine technische Gewerbs-Kommission zu konstituiren, welche sich bei den größern Städten auf den Umfang der Stadt, bei den kleinern d. h. den Land- und Herrschaftgerichten untergebenen Städten und Marktflecken aber den ganzen Land- und Herrschaftgerichts-Bezirk mit Einschluß der Landgewerbe umfaßt. Die Mitglieder dieser Kommission vertreten das Interesse des Publikums und der Gewerbtreibenden durch ihr abzugebendes motivirtes Gutachten, ohne daß ihnen eine entscheidende Stimme gebührt, jedoch dient das Gutachten den, in erster und weiterer Instanz entscheidenden Behörden zur Basis ihres Urtheils.

§. 11.

Diese Gewerbs-Kommission besteht in den größern Städten unter der Leitung des Magistra-

tes, aus zwei Mitgliedern, a) von jeder einzelnen Gewerbsklasse, und b) von der Bürgergemeinde.

Bei den kleinen Städten und Marktflecken, welche einem Land- oder Herrschaftgerichte unterworfen bleiben, besteht diese Gewerbs-Kommission unter der Leitung des Land- oder Herrschaftrichters a) aus dem einschlägigen Orts- resp. Patrimonialrichter, oder aus dem einschlägigen Burgermeister, dann b) aus dem Zunftführer resp. Gewerbs-Vorstand, welche das Interesse der Einwohner und der Gewerbtreibenden ihres Orts vertreten, endlich c) aus dem Gewerbs-Kommissär, der (aus der Mitte aller Gewerbtreibenden der nämlichen Gattung des ganzen Landgerichts-Distriktes durch freie Wahl, und so viel möglich am Sitze des Land- resp. Herrschaftgerichts bestimmt) das allgemeine Interesse aller Gewerbtreibenden von der nämlichen Gattung des ganzen Landgerichts-Distriktes vertritt.

§. 12.

Die Konkurrenz der Gewerbs-Kommission beschränkt sich aber nicht blos auf die Ertheilung oder Wiederbesetzung der Gewerbs-Befugnisse, sondern sie dehnt sich auf die Aufsicht über das ganze Gewerbswesen aus. Diese Aufsicht gebührt auf dem Lande dem Land- und Herrschaftgerichte mit Beiziehung des einschlägigen Gewerbs-Kommissärs in dem unterworfenen Distrikte zur Aufrechthaltung der Gewerbs-Ordnung im Ganzen, dagegen üben die besondere Aufsicht in den kleinern Städten und Marktflecken unter der Aufsicht des Land- oder Herrschaftgerichtes die einschlägigen

Orts-Magistrate in Verbindung mit den einzelnen Zunft- resp. Gewerbs-Vorständen. Diese Aufsicht, die zugleich den Wirkungskreis der konkurrirenden Gewerbs-Kommission bezeichnet, bezieht sich insbesondere:

1. Auf die Herstellung einer genauen Uebersicht des Gewerbs-Zustandes bei den Gewerbtreibenden von jeder einzelnen Gattung mit den zu motivirenden Ursachen ihrer Ab- und Zunahme, und den Vorschlägen zur Beförderung und Verbesserung.

2. Auf die thätige Beförderung und Unterstützung der Handwerks-Schulen zur Ausbildung der Lehrjungen und Gesellen.

3. Auf die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen über das Aufdingen, Freisagen, Wandern, und die Meister-Aufnahme.

4. Auf die Bestättigung und Ertheilung der Gewerbs-Befugnisse nach den Bestimmungen des Gewerbs-Gesetzes über freie Konkurrenz, und über die Natur der Gewerbe.

5. Auf die Beurtheilung der Gewerbskonflickte nach technischen und örtlichen Ansichten und Verhältnissen.

6. Auf die Sorge, daß das Publikum mit Produkten und Waaren in hinreichender Quantität, in guter Qualität, und um billige Preise versehen werde.

7. Auf die Wachsamkeit über das sittliche und häusliche Betragen der Meister, Gesellen und Lehrjungen.

8. Endlich auf alle Gegenstände und Vorschläge, welche die Rechte und Pflichten der einzelnen Gewerbsgenossen, und der Gewerbe überhaupt zum Gegenstande haben, und die auf die Beförderung ihres Wohlstandes, so wie auf die Entfernung der Hindernisse sich beziehen.

Der besondere Wirkungskreis eines jeden einzelnen Zunft- oder Gewerbs-Vorstandes (Zunftmeisters) besteht unter der Leitung des Orts-Magistrates, oder der Orts-Polizei:

1) In Aufbewahrung der Gewerbs- (Zunft-) Lade oder Kasse, dann in der getreuen Administration des Zunft-Vermögens, und in der jährlichen Rechnungsablage, wobei jedoch noch zwei zu wählende Ausschüsser beizuziehen sind.
2) In der Einsammlung der Beiträge für die wandernden mittellosen Handwerks-Gesellen, und in der Controlle mit dem Herbergsvater über die Vertheilung derselben.
3) In der Aufsicht auf Meister, Gesellen und Lehrjungen über sittliches Betragen, und daß die Letztern von den Erstern nicht mißhandelt, oder zu ungebührlichen Diensten nicht mißbraucht werden.

§. 13.

Die Berufung in Gewerbs-Verleihungs-Gegenständen geht von der ersten Instanz zu den Kreis-Regierungen als zweiter Instanz, und zum Ministerium des Innern in letzter Instanz. Die Berufungs-Termine sind auf 30 Tage peremtorisch festzusetzen; jedoch haben die Partheien bei

Strafe der Präklusion sich in 8 Tagen bei der ersten Instanz zu Protokoll zu erklären, ob sie die Berufung ergreifen wollen.

III. Kapitel.

Von der Herstellung, und Erhaltung einer beständigen Uebersicht über den Zustand der Gewerbe.

§. 14.

Die genaue Herstellung und die beständige Erhaltung der Uebersicht über den Zustand der Gewerbe und des Handels sowohl im Allgemeinen, als nach jeder einzelnen Gattung der Gewerbe ist nothwendig:

1. Um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, den Gewerbsfleiß zu beleben, den Hindernissen entgegen zu wirken, und die geregelte Gewerbs-Freiheit gegen Zwang und Mißbräuche zu schützen.
2. Dient diese statistische Uebersicht, unterstützt durch umsichtsvolle örtliche Erfahrungen, dazu, um daraus die Beurtheilung der Uebersetzung, der Zu- oder Abnahme des Wohlstandes der einzelnen Gewerbe zu schöpfen, und die Resultate davon, jedoch lediglich nur in allgemeinen Uebersichten, ohne Detail-Anführnng der Verhältnisse einzelner Fabriken, Gewerbe 2c. von Privaten, der Nation öffentlich mitzutheilen.

3. Durch diese Resultate werden die Polizei-Vorstände in den Stand gesetzt, dem in das Gewerbsgebiet übertretenden Jüngling seine Auswahl eines nicht übersetzten Gewerbes zu erleichtern, dem in die Wanderschaft tretenden Gesellen aber die vorzüglichen Städte zu bezeichnen, welche er bei seinem Gewerbe zur Ausbildung mit Vortheil besuchen kann. Es soll daher mit jedem Schlusse des Jahres nachfolgende dreifache Uebersicht, oder wenigstens die Zu- und Abgangs-Listen, jedoch mit möglichster Schonung der Fabrik- und Handels-Geheimnissr, von den Magistraten, Land- und Herrschaftgerichten zu den einschlägigen Kreis-Regierungen, und von den Letzteren dem Miuisterium des Innern eingesendet werden, nämlich:

1) Ueber die bestehenden Manufakturen und Fabriken, nach der Zahl derselben, ihre Arbeiter, ihren Absatz im In- und Auslande, den beiläufigen Verbrauch des inländischen und ausländischen Materials, die Ursachen der Auf- und Abnahme einer Jeden.

2) Ueber die Zahl, und die verschiedenen Gattungen der vorhandenen Künstler und Handwerker, der Gesellen, Lehrjungen (bei jeder Gattung) nebst einer allgemeinen Bemerkung über den beiläufigen Verbrauch der inländischen und ausländischen Materialien, der Ursachen der Auf- und Abnahme.

3) Ueber die Anzahl der Spedition-Groß-Händler, Handelsleute und Krämer, ihren Handel mit in- und ausländischer Waare

im In= und Auslande, die Ursachen der Auf= und Abnahme, so wie die vorliegenden Hindernisse des in= und ausländischen Handels nach den örlichen Erfahrungen.

Erhält der Landwirth durch diese allgemeinen statistischen Notizen Kenntniß, welche rohen Produkte, und wohin sie für die industrielle Klasse am vortheilhaftesten abgesetzt werden können: so wird er dadurch bestimmt, diejenigen Materialien, welche bisher mit großen Summen vom Auslande erkauft werden musten, im Inlande zu erbauen, und so wirkt diese statistische Uebersicht nicht nur auf die industrielle Volksklasse, sondern auch auf die Urproduktion sehr wohlthätig ein.

IV. Kapitel.

Von dem Unterrichte der Lehrjungen und Gesellen, und von der allgemeinen Anordnung der Handwerks=Schulen.

§. 15.

Da der Unterricht der Lehrjungen und Gesellen zur Begründung eines moralischen, und hauswirthschaftlichen Charakters, und zur Vervollkommnung der mechanischen Gewerbs=Fähigkeit die erste Bedingung ihres künftigen Wohlstandes ist, und die Erfahrung bewährt, daß dieser Mangel des Unterrichtes eine vorzügliche Ursache des Verar=

mens so mancher Gewerbtreibenden, und des Verfalles ihres Gewerbs-Betriebes und Kredits ist: so soll in den Städten und Märkten der Unterrichts-Anstalt der Lehrjungen und Handwersgesellen die möglichste Sorgfalt gewidmet, und dieselben an den Sonn- und Feiertagen durch die Bürgermeister, Zunftführer, und Meister nicht nur zum fleißigen Schulbesuche angehalten, sondern auch weder zur Prüfung zum Gesellen, noch zur Meisteraufnahme zugelassen werden, wenn sie nicht vorher bei der Polizei-Behörde durch ein Zeugniß über den fleißigen Besuch der Feiertags-Schule, über die dort erlangten Kenntnisse, und bewiesene Moralität sich ausgewiesen haben.

§. 16.

Dieser Unterricht, der den gewöhnlichen Unterricht bis zum 12ten Jahre einschlüßig, ohnehin voraussetzt, dürfte nach einem vierjährigen Kurse für Lehrjungen und Gesellen eingerichtet werden. Er soll so viel möglich kurz aber zweckmäßig seyn, und sich 1) auf Religion und Sittenlehre, 2) auf schriftliche Aufsätze, vorzüglich aber auf Rechnen, 3) auf Erdbeschreibung und Kenntniß der merkwürdigsten Industrie-Städte, der Natur- und Kunst-Produkte ꝛc. endlich 4) auf Naturgeschichte, einige Kenntniß der Chemie, und Zeichnungs-Kunst ausdehnen.

Neben diesem Unterricht wünschte ich auch ein zweckmäßig verfaßtes Hand- und Reisebuch für wandernde Handwerksgesellen, aus welchem sie die nöthigen Notizen schöpfen könnten, »über den Zustand der Gewerbe, über die Städte, wo

die verschiedenen Gewerbs-Gattungen mit vorzüglicher Geschicklichkeit, und Fleiß betrieben werden, wo die Produkte, welche sie bearbeiten, erzeugt, und die von bester Qualität erzeugten Produkte um die billigsten Preise zu haben sind, endlich wo man die eigenen verfertigten Produkte am vortheilhaftesten absetzen könne.

V. Kapitel.

Von dem Aufdingen der Lehrlinge, und der Lehrzeit.

§. 17.

Die Aufnahme in die Lehre geschieht bei der Orts-Polizei, wo der Aufzunehmende ein Zeugniß über den fleißigen Schulbesuch bis nach vollendetem 12ten Jahre, über seine erlangten Kenntnisse in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, ferner über seine Aufführung, Vermögen, und endlich seinen Blatternimpfungsschein vorzuweisen hat.

§. 18.

Der Akt der Aufnahme in die Lehre, und die zwischen den Eltern des Lehrjungen und dem künftigen Lehr-Meister abzuschließenden Bedingungen z. B. über Lehrgeld ꝛc. werden in das Protokoll »über Aufnahme der Lehrjungen« eingetragen.

§. 19.

Die Lehrzeit wird bei den Gewerben im allgemeinen zwar auf zwei Jahre gesetzlich festgesetzt; hat aber der Lehrling schon früher Beweise von seiner ausgezeichneten Fähigkeit gegeben, und kann er sich über hinreichende Befähigung durch ein Zeugniß seines Meisters ausweisen, zumal manches Handwerk in einer bloß mechanischen Fertigkeit besteht: so soll es ihm schon nach Ausfluß eines Jahres erlaubt seyn, sich bei der Polizei-Behörde zur Prüfung und Freisprechung zu melden, worauf derselbe von der Polizei-Behörde nach vorgängigem Benehmen mit dem einschlägigen Gewerbs-Kommissär, auf 14 Tage einem andern bewährten Meister in die Probearbeit zu geben ist. Wird nun die Fähigkeit desselben bestättiget, so ist derselbe zur Prüfung und Freisprechung zuzulassen.

VI. Kapitel.

Von der Prüfung und Freisprechung der Lehrlinge.

§. 20.

Der Lehrling, welcher zur Prüfung und Freisprechung zugelassen werden will, hat bei der Polizei-Behörde das Zeugniß des Zunft-Vorstandes über seine Sittlichkeit, Häuslichkeit, und über den fleißigen Feiertags-Schulbesuch, endlich das Zeugniß seines Lehr-Meisters über seine erlangte Gewerbsfähigkeit vorzuweisen.

Diese Zeugnisse sind jedesmal Tax- und Stempelfrei auszustellen.

§. 21.

Die Prüfung muß öffentlich bei der Polizei-Behörde mit Beiziehung des Gewerbs-Kommissärs, dann eines von der Polizei-Behörde besonders zu wählenden bewährten Meisters, und in Gegenwart des Meisters des Lehrjungen geschehen.

§. 22.

Bei dieser Prüfung hat der Lehrjunge einige seiner gewöhnlichen Arbeiten vorzuzeigen, die aber nicht kostbar, sondern leicht verkäuflich seyn sollen, woraus man jedoch seine Fähigkeit beurtheilen kann. Zugleich sind demselben, nach einigen Aufgaben über Lesen, Schreiben, Rechnen, so viele technische Fragen zur mündlichen Beantwortung vorzulegen, daß daraus die Ueberzeugung seiner hinreichenden Befähigung als brauchbarer Geselle hervorgeht.

§. 23.

Ist der Lehrling in der Prüfung bestanden, so ist er als Geselle in das Gesellen-Protokoll mit der verdienten Note seiner Befähigung einzutragen; und diese Note in dem ihm auszustellenden Wanderbuche anzumerken.

§. 24.

Zeigt sich bei der Prüfung, daß der Lehrling während der Lehrzeit von vollen zwei Jahren durch die Schuld des Meisters vernachlässiget wurde, und besteht derselbe nicht: so ist der Lehrjunge sogleich einem andern Meister in die Lehre zu über-

geben, und der vorige Lehrmeister ohne weiters seines Lehrgeldes für verlustig zu erklären. Damit aber die Lehrjahre nicht unnütz verschleudert werden, hat der Zunft-Vorstand seiner Pflicht gemäß, über die Meister und Lehrjungen sorgfältig zu wachen, und der Polizei die Gebrechen zeitig anzuzeigen.

VII. Kapitel.

Von dem Wandern der Handwerks-Bursche, und von den Pflichten der Gesellen.

§. 25.

Das Wandern im Inlande wird jedem Gesellen zur Pflicht gemacht. Die Dauer ist höchstens drei Jahre, kann aber, nach Verschiedenheit der Gewerbe, und nach der Auszeichnung der Individuen von der Prüfungs-Behörde zur Meisteraufnahme, auf ein Jahr herabgesetzt werden.

§. 26.

Die Dispensation der Wanderjahre, und die Erlaubniß zu den Wanderungen der Handwerker in das Ausland werden in besondern Fällen von der einschlägigen Kreis-Regierung ertheilt.

§. 27.

Den Wanderbüchern, welche nach der Verordnung vom 16. März 1808. (Rgbltt. S. 680) ertheilt werden, ist nicht nur die Note der Be-

fähigung, sondern auch der Umstand beizumerken, ob der wandernde Handwerks-Bursche arm, folglich des Zehrpfennigs bedürftig ist.

Damit aber die Obrigkeit aus dem Wanderbuche des in die Heimath zurückkehrenden Gesellen das Maß seiner erworbenen Geschicklichkeit, und seiner guten Aufführung beurtheilen könne: so ist in dem Wanderbuche genau zu bemerken, wie viel Wochen er mit Arbeit in den Werkstätten der Meister zugebracht, welche Proben seiner Geschicklichkeit, des Fleißes und der Sittlichkeit er bewährt, und aus welcher Ursache er endlich aus der Werkstätte austrat, oder an den Orten, wo er sich auf der Herberge um Arbeit meldete, keine Arbeit, ungeachtet seiner Bemühung, gefunden hat.

§. 28.

Um der Unordnung des Zehrpfennigs vorzubeugen, sollen die Polizei-Behörden das Quantum mit Einvernehmung einer jeden Gewerbs-Klasse festsetzen, und die Abreichung dem Herbergs-Vater übertragen, welcher ihn dem Wandernden sogleich bei seiner Ankunft darzureichen hat, nachdem Letzterer das von der Polizei-Behörde erhaltene, und von dem Zunftmeister mitunterzeichnete Zeichen vorgewiesen hat. Auch soll der Wandernde auf der Herberge in einer Tafel diejenigen Meister verzeichnet finden, welche eines Gesellen bedürftig sind, damit derselbe seinen Weg wieder fortsetzen, oder nach 24 Stunden zur Fortsetzung seiner Wanderschaft obrigkeitlich angewiesen werden kann.

§. 29.

Jeder Gesell soll in Zukunft den Meister 14 Tage vor seinem Austritte aus der Werkstätte in Kenntniß setzen, und ist ihm außer dessen das bei der Polizei hinterlegte Wanderbuch nicht ausfolgen zu lassen.

Da bei einzelnen Gewerben z. B. Barbierer, Buchdrucker ꝛc. eine längere Aufkündezeit gewöhnlich ist, so hat es dabei sein Verbleiben.

VIII. Kapitel.

Von der Ertheilung des Meisterrechtes, und der Bürger-Aufnahme.

§. 30.

Nicht von der Verfertigung des Meisterstückes allein, sondern von einer förmlichen Prüfung soll in Zukunft die Ertheilung des Meisterrechtes abhängen.

Diese Prüfung soll darin bestehen:

1. Daß der das Meisterrecht suchende Gewerbtreibende bei der Polizei-Behörde seine Zeugnisse über die Lehr- und Wander-Jahre, über die während dieser Zeit erlangten Kenntnisse und bewiesene Moralität aus dem Wanderbuche nachweise.
2. Daß er der Gewerbs-Kommission die von ihm verfertigte Arbeit vorlege, welche Arbeit nicht kostspielig, sondern leicht verkäuflich seyn

soll, woraus man jedoch den Geschmack und die Gewerbskunde beurtheilen kann.

3. Daß endlich der Competent die ihm vorgelegten technischen Fragen mündlich beantworte, woraus man die Ueberzeugung schöpfen kann, ob er sein Gewerb, so wie die Vortheile desselben gründlich verstehe. Die besondern Fragen sollen sich bei Handelsleuten dahin beziehen, ob der Competent die Haltung der Handelsbücher, die Kenntniß der verschiedenen Waaren, dann die Wechselgeschäfte sich eigen gemacht habe; bei den Handwerkern aber soll der Umstand berührt werden, woher die von ihnen zu bearbeitenden Materialien am besten bezogen werden, und wo sie mit ihren verfertigten Produkten den vortheilhaftesten Absatz finden können.

Erst nach dieser überstandenen Prüfung ist der Competent als Meister zu erklären, und mit seiner Fähigkeits-Note in das Meisterbuch einzutragen.

§. 31.

Zwar ist schon durch die Verordnung vom 16. Novbr. 1737 bestimmt worden, daß die Meisterrechts-Kosten auf ein Billiges moderirt, und alle Excesse, Mahlzeiten ꝛc. abgestellt werden sollen. Da aber dessen ungeachtet diese Taxen bei einzelnen Gewerben noch so bedeutend sind, daß sie dem angehenden Bürger einen großen Theil seines Betriebs-Kapitals entziehen: so soll in Zukunft bei keinem Gewerbe das maximum von 100 Gulden übersteigen, der Betrag aber zur Tilgung der Gewerbschulden, oder zur Bestreitung des Zehrpfen-

nigs für arme oder kranke Wandernde, oder zu den Feiertags-Schulen, oder zur Unterstützung armer Gewerbtreibenden verwendet werden.

IX. Kapitel.

Von den gesetzlichen Bestimmungen über Gewerbsverleihungen, und über freie Konkurrenz

§. 32.

Bei Wiederbesetzung der bereits bestehenden Realitäts-Gewerbe erstreckt sich die Kognition der gewerbverleihenden Behörde nur auf die persönlichen Eigenschaften, und auf die in den vorgeschriebenen Prüfungen zu bewährende Gewerbskenntniß des gewerbübernehmenden Subjektes und auf seine Vermögens-Umstände, ohne Unterschied ob die Veräußerung des Realitäts-Gebäudes gerichtlich oder polizeilich geschehe.

§. 33.

Bei Wiederbesetzung der blos persönlichen Gewerbe ist außer der Würdigung der Konkurrenten auch Rücksicht zu nehmen, ob nicht eine offenbare Uebersetzung der Gewerbe der nämlichen Gattung vorhanden sey.

§. 34.

Bei Verleihung einer bisher noch nicht bestandenen Gewerbs-Befugniß ist der Gewerbsucher auch anzuhalten, daß er sich über den nothwendi-

gen Kapital-Fond, und zwar nach der verschiedenen Natur der Gewerbe, legal ausweise.

§. 35.

Da sich die Wirkung der wahren Gewerbs-Freiheit dadurch ausspricht, daß auf der einen Seite das Publikum Waaren und Produkte in hinreichender Quantität, in guter Qualität und um billige Preise erhalte, dagegen der Gewerbtreibende auf der andern Seite für seine mühsam erlangte Gewerbs-Fähigkeit und sein angewandtes Kapital in seiner Gewerbs-Thätigkeit nur in so fern geschützt werde, damit er bei seinem soliden Gewerbs-Betrieb sowohl in Bearbeitung der Form, als der Materie durch ein ganz ungeregeltes Drängen und Treiben bei einem Wettlauf von Wagehälsen nicht gestört werde; dieses wechselseitige Interesse aber des Publikums sowohl, als der Gewerbtreibenden bei der auf die obbestimmte Art konstituirten Gewerbs-Kommission in reife Erwägung gezogen werden kann: so wird sich aus ihrem ganz ungekünstelten Resultate immer die richtige Mitte zwischen dem drückenden Gewerbszwang und der Gewerbs-Anarchie finden.

§. 36.

Auch ist bei Ertheilung der Gewerbs-Befugnisse der Unterschied zwischen Commerzial-Gewerben und der damit verbundenen größern oder kleinern Ausdehnung des Marktes; dann zwischen den eigentlichen oder auch veredelnden Handwerken, ihren beschränktern Absatze, endlich zwischen den sogenannten bürgerlichen Polizei-

Gewerben mit ihren lediglich auf die Lokalität und die örtliche Population und Konsumtion beschränkten Absatze, wohl zu würdigen.

X. Kapitel.

Von dem Realitäts-Gewerb-Kataster.

§. 37.

Da die Gewerbs-Gebäude mit den Vorrichtungen durch große Kapitalien begründet und erhalten werden müssen, dieses Eigenthum der Gewerbtreibenden aber nicht blos ein ideales, sondern ein wirkliches National-Vermögen, und zwar einen sehr bedeutenden Theil desselben bildet, da ferner der Gewerbtreibende eben so, wie der Landwirth, zum Gewerbs-Betrieb des Kredits bedarf: so fordern die Grundsätze der Staatswirthschaft, daß dieser für das Blühen der Gewerbe so nothwendige Gewerbs-Kapital-Fond um so mehr erhalten werde, als dieser so bedeutende und reele Kapital-Fond gerade den Schwerpunkt des für die Industrie unentbehrlichen Kredits ausmacht.

§. 38.

Weil aber nur die Realitäts-Gewerbe, wegen des in die Gewerbs-Gebäude hineingelegten Kapitals, auf einen wirklichen Kapitalwerth sich gründen: so können auch nur diese Gebäude mit den Vorrichtungen nach einer richtigen Schätzung den Hypotheken-Kataster für Realitäts-Gebäude bilden.

XI. Kapitel.

Von den bürgerlichen Polizei-Gewerben insbesondere.

§. 39.

Zu den sogenannten Polizeimäßigen Gewerben gehören nicht blos diejenigen, welche der Elle, dem Maße und dem Gewichte unterworfen sind, oder die sogenannten taxmäßigen Gewerbe, nämlich Müller, Mehlber oder Mehlhändler, Bäcker, Metzger, Brauer und Seifensieder, sondern auch diejenigen öffentlichen Anstalten von Gasthäusern, Wirthschaften 2c. welche sich durch die öffentliche Aushängung des Schildes verbindlich machen, jeden Gast ohne Unterschied mit Speise, Trank, Wohnung 2c. gegen billige Bezahlung ordentlich zu bedienen, und Niemand (außer offenbar verdächtige Personen) von ihrem Gasthofe auszuschließen. Insbesondere gehören in diese Klasse die Gasthäuser, öffentlichen Traiteurs, Kaffee-Schenken, dann Weinwirthe und Tafernen in den Städten und auf dem Lande.

§. 40.

Da die Klagen über die Unrichtigkeit der Tarife, und über die unzweckmäßige Bestimmung derselben nach einer Ausdehnung auf ganze Regierungs-Bezirke, nur zu gegründet ist: so sind die bestehenden Tarife einer Revision zu unterwerfen, und über die Anwendung zweckgemessene Normen aufzustellen.

§. 41.

Damit das Publikum, und insbesondere die Fremden und Reisenden nicht der wucherlichen Willkühr der Wirthe Preis gegeben werden: so müssen Letztere angehalten werden, nicht nur jedem zukehrenden oder zu beherbergenden Gaste die Zeche geschrieben und spezifizirt vorzulegen, sondern auch immerwährend ein Verzeichniß der verschiedenen Artikel von Lebensmitteln, der Fourage, der Zimmer- und Stall-Miethe, mit den ausgesetzten Preisen nach Portionen und Rationen, in der offenen Zechstube anfzuhangen, damit sowohl jeder Gast die Controlle für seine Zehrung sich machen, als auch die Ortspolizei-Behörde zu jeder Stunde von dem Tarif sich überzeugen, dann jede Uebersetzung theils auf geschehene Beschwerde, theils von Amtswegen abstellen könne.

§. 42.

Damit aber die Gasthäuser und andere öffentliche Anstalten in dem Stande seyen, einen beständigen und hinreichenden Vorrath von den größtentheils in die Länge nicht erhaltbaren Eß- so wie der Trink-Artikel sich beizulegen, und unverweilt den Gast bedienen zu können: so müssen sie auf sichern Absatz rechnen können, um nicht in Schaden versetzt zu werden. Diese Sicherheit des Absatzes setzt voraus, daß die Anzahl dieser Art Gewerbe mit dem Bedürfnisse und dem Absatze nicht in ein Mißverhältniß gesetzt werde; denn nicht die willkührlich vermehrte Anzahl ist es, welche die Gute und Wohlfeile der Artikel erzeugt und erhält, sondern der hinreichende Absatz; im Gegentheil lehrt

die Erfahrung, daß eine zu große Vertheilung und eine gegen die Konsumtion unverhältnißmäßige Uebersetzung dieser Gewerbe, die Artikel und Bedienung schlechter und theuerer machte, weil die zu vielen Gewerbtreibenden nicht mehr auf hinreichenden Absatz rechnen können. Unter dieser Voraussetzung soll es den Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht werden, sowohl in den Städten, als insbesondere auf dem Lande darüber zu wachen, daß die Reisenden und Gäste nicht nur ordentlich, schnell, und um billige Preise mit Speise, Trank ꝛc. verpflegt, sondern auch mit ordentlich eingerichteten Zimmern und reinlichen Betten (gleiches gilt auch von den Stallungen) versehen werden, worüber von Zeit zu Zeit Nachsicht zu pflegen und die Mängel abzustellen sind.

§. 43.

Eine besondere Würdigung verdient die freie Konkurrenz der Tafernen und Wirthshäuser auf dem Lande, da manchmal auf einer frequenten Landstraße mehrere Meilen weit nur ein einziger Gastwirth sich befindet, der durch seine Ban-Wirthschaft nicht nur einer ganzen Gegend die unentbehrlichen Produkte seines Gewerbes unnöthig vertheuert, sondern die Reisenden und Fuhrleute mit der Zehrung und Vorspann so hart in Anspruch nimmt, daß dieser Umstand auf die Fracht und den Speditions-Handel sehr nachtheilig einwirkt; da die Polizei-Behörde deßwegen Anstand nimmt, einen zweiten, geschickten, redlichen nnd vermöglichen Mann in der Gegend sich ansäßig machen zu lassen, und die wohlthätige Konkurrenz herzustel-

len, weil der bereits ansässige Ban-Wirth sein Widerspruchsrecht gegen eine zweite Gewerbs-Verleihung auf den Umstand gründet: daß er das Wirths- oder Gasthaus mit einem großen Kapital an sich gebracht habe, wovon er nunmehr die vortheilhaftesten Interessen ziehen möchte.

In diesen Fällen muß stets mit strenger Waage das allgemeine Wohl mit der Privat-Existenz geprüft werden, damit der Mittelweg zwischen Gewerbs-Anarchie und der daraus hervorgehenden Verarmung der Gewerbtreibenden auf der einen Seite, und zwischen dem, das Publikum sowohl, als auch die Gewerbs-Konkurrenten, drückenden Gewerbs-Zwang auf der andern Seite, immer erhalten werde.

Diese richtige Mitte wird der gesunde Menschenverstand der beurtheilenden Gewerbs-Kommission sicherer treffen, als die mühsamste Berechnung der scharfsinnigsten politischen Rechenmeister.

XII. Kapitel.

Von den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeit-Sphäre der verschiedenen Gewerbe, über Gewerbs-Konflickte, Beeinträchtigungen, Gewerbs- und Handels-Hindernisse — endlich über das Verfahren bei streitigen Gewerbs-Gegenständen.

§. 44.

In so fern die Arbeit-Grenzen der einzelnen Gewerbe theils in Ansehung des zu verarbeitenden

Stoffes, oder der ausschließend zu bearbeitenden Gegenstände schon unter den Gewerbtreibenden selbst allgemein anerkannt, folglich unbestritten sind: dürfte auch in Zukunft diese Theilung der Arbeiten in ihrer bisherigen Ausscheidung fortbestehen, ohne daß erlaubt werde, mehrere verschiedene und selbstständige Gewerbe an sich zu bringen, um dieselben zugleich auszuüben.

§. 45.

Da es aber einzelne Gewerbe giebt, die in der Bearbeitung des nämlichen Stoffes lediglich durch die feinere oder gröbere Arbeit unterschieden, oder einzelne Gewerbe durch Veredlung aus andern Gewerben hevorgegangen sind, wo also Gewerbs-Konflickte, besonders in kleinern Orten nicht nur unvermeidlich sind, sondern jede Gewerbs-Bestimmung unter diesen so nahe verwandten Gewerben sich als ein Hinderniß gegen die Vervollkommnung der Industrie darstellen würde, und der Staatsverwaltung nur die Pflicht obliegt, die freie Gewerbs-Thäthigkeit überhaupt zu sichern, ohne daß es in ihrer Macht steht, bei dieser nicht wohl möglichen Gewerbs-Grenzbestimmung der zu verwandten Gewerbe einem jeden derselben seinen besondern Artikel auszusprechen: so ist bei Bestimmnng der Konkurrenz, besonders in den kleinern Orten nicht blos die schon bestehende Anzahl der Gewerbs-Individuen von einer und der nämlichen Gewerbsgattnng zu berücksichtigen, sondern es ist auch auf die damit verbundeneu und eben deßwegen beim Markte sich wechselseitig beeinträchtigenden Individuen Rücksicht zu nehmen,

und diese Gesammtzahl mit dem verschiedenen Lokalitäts-Bedürfnisse und der Ausdehnung ihres Marktes, so viel möglich, in ein natürliches Verhältniß zu bringen.

§. 46.

Die Handwerks-Artikel der großen (Haupt-) Städte können nicht immer ein zuverlässiger Maßstab zur Beurtheilung der Gewerbs-Konflickte für das platte Land seyn, ungeachtet die Zünfte die Handwerks-Artikel und die darin bestimmten Arbeit-Artikel aus der Hauptlade der großen Städte, wo die mannigfaltigen Bedürfnisse eine viel größere Vertheilung der Arbeiten herbeiführten, ohne alle Modifikation auf die Neben- und Viertel-Laden der kleinern Orte übertrugen, wo die, blos für volkreiche und wohlhabende Städte passende Vertheilung der Arbeiten die einzelnen Gewerbtreibenden nicht hinlänglich beschäftiget und ernährt, und deßwegen der Gewerbtreibende in kleinern Orten durch verschiedene Arbeiten dasjenige gewinnen muß, was der Gewerbtreibende in großen Städten von einer Gattung von Arbeit durch den ungleich größern Absatz der Produkte gleicher Art in viel reichlicherm Maße gewinnt.

§. 47.

Auch kann die örtliche Bestimmung über die Vertheilung der Arbeit unter verwandten Gewerben, welche Bestimmung die Gewerbs-Kommission für die bestehenden Verhältnisse des einen Ortes als nothwendig erachtet, keineswegs als eine allgemeine Regel oder als Präjudiz zur Anwendung für die

ganz verschiedenen Verhältnisse von andern Orten, oder gar von volkreichen Städten gelten, da die Vertheilung der Arbeit unter verwandten Gewerben immer auf provisorischen Verhältnissen ruht, die sich nach dem Orte und der Zeit ändern.

Dieser Grundsatz gilt auch und zwar vorzüglich für die Tarife; denn warum soll man bei fast gleicher Konsumtion oder gleichem Absatze die nach Maß und Pfund berechnete Mannsnahrung in dem Orte, wo nur 5 Bäcker, Metzger ꝛc. sind, ganz gleich bestehen lassen, wie an dem andern Orte, wo 15 Bäcker, Metzger ꝛc. vorhanden sind? Man sieht hieraus, daß jedes Mißverhältniß der Konkurrenz entweder dem Publikum, oder den Gewerbtreibenden nachtheilig werde, und daß es in jedem Falle ungereimt sey, wenn man die Tarife gleich einem allgemeinen Leisten auf so ausgedehnte Regierungs-Bezirke gleitheitlich anwendet, ohne die unendlich verschiedenen Ortsverhältnisse in Beziehung auf Mannsnahrung und Kapitalgewinn zu berücksichtigen.

§. 48.

Auch der bekannte Satz »der Handwerker soll außer seinen eigenen Fabrikaten nicht zugleich Kaufmann seyn« unterliegt örtlichen Modifikationen, wenn der Handwerker nicht hier und da durch den Kaufmann erdrückt werden soll; da dem Letztern ohnehin ein ungleich weiteres Feld zu seiner Spekulation, dem Spielraum seiner Sphäre aber ungleich mehrere Artikel übrig bleiben.

Kann daher der Handwerksmann sein Fabrikat als Haupt-Artikel nicht an den Mann brin-

gen, ohne nicht zugleich einen Neben-Artikel, der mit dem Haupt-Artikel ein nothwendiges Ganze ausmacht, (z. B. das Rohr zum Tabackskopf) mit zu verkaufen: so erfordert die Erhaltung der inländischen Industrie, und der Gewerbs-Familie, daß dem Handwerksmann der Mitverkauf dieses Neben-Artikels gestatttet werde; nur ist zu wachen, daß der Handwerksmann diese Befugniß nicht mißbrauche, und nicht auch seine Haupt-Artikel auswärts aufkaufe, um damit, wie mit selbst verfertigten Artikeln, Handel zu treiben.

§. 49.

Am meisten werden die Gewerbe, besonders die Handels-Gewerbe durch den zu sehr begünstigten Hausir-Handel niedergedrückt.

Es ist schon in der Zoll- und Mauth-Ordnung vom 23. Septbr. 1811 §.25. bestimmt, daß Ausländer nur in Marktzeiten über ihre im Lande befindlichen Waaren disponiren können, und daß sie außer den Marktzeiten dergleichen Güter auch dann, wenn die Konsumo-Gebühren dafür entrichtet wären, an keinem andern Orte, als an den Mauthhallen aufbewahren sollen.

Ferner ist durch die Verordnung vom 10. Januar 1800, vom 30. Juni 1801, und 13. Novbr. 1813 der Hausir-Handel, und das Herumziehen unangesessener Krämer des In- und Auslandes und der Handels-Juden unter der Strafe verbothen: daß Jeder in- und ausländische Hausirer mit Polizei-Arrest von 3 bis 8 Tagen belegt, im Wiederholungs-Falle mit der Arrest-Strafe auch die Konfiskation der Waaren verbun-

den, und jeder fremde Hansirer nach vollzogener Strafe in seine Heimath geschaft werden soll.

Allein die Erfahrung bewährt, daß in diesem Momente Ausländer und Handels-Juden in vielen Landgerichts-Bezirken bedeutende Niederlagen von Waaren halten, womit sie außer den Marktzeiten das Land durch hausiren, und daß sie ihr Handelspatent dazu benützen, um, unter Vorzeigung bloßer Luxus-Artikel bei den Polizei-Behörden, ihre in den Wirthshäusern allenthalben verbreiteten ausländischen (herein geschwärzten) Waaren zu verkaufen, und im Lande herum zu streifen.

Diese verbothenen Waarenlager sollen nicht nur mit Ernste weggeschaft, sondern es soll auch, um das schädliche Hausiren, das Einschwärzen der Waaren und das Herumziehen im Lande zu verhindern, das Tragen der Waaren von einem Orte zum andern verbothen, und die Händler angehalten werden, den Transport entweder den berechtigten Fuhrleuten uud Bothen zu überlassen, oder bei dem Transporte mit eigenem Fuhrwerke pünktlich die Landstrassen einzuhalten, und in den Gast- und Wirthshäusern die Waaren nicht auszulegen.

§. 50.

Insbesondere ist der Waaren-Verkauf der Handels- und Schacher-Juden in den Häusern des Adels, der Geistlichen, und der Beamten, außer den öffentlichen Marktzeiten, bei Strafe des Hausir-Handels zu verbieten.

§. 51.

Die inländischen Fabrikanten und Veredler sollen ihre eigenen Produkte überall im Lande verkaufen, und mit Bewilligung der einschlägigen Kreis-Regierung Niederlagen errichten, aber nicht hausiren dürfen. Das Hausiren soll nur als eine sehr seltene Ausnahme von den Kreis-Regierungen denjenigen als rechtlich bekannten inländischen Kleinhändlern für ihre selbst verfertigten Arbeiten gestattet werden, deren Mittellosigkeit einen sehr schnellen Absatz erheischt, um die erlöste Baarschaft zur Wiedererzeugung und zur nützlichen Beschäftigung verwenden zu können. Indessen ist diese Erlaubniß sehr zu beschränken, weil gewöhnlich neben den selbst verfertigten Arbeiten auch verbothene ausländische Waaren durch die Hausirer verkauft werden.

§. 52.

Niemand soll ohne ausdrückliche Berechtigung ausländische Erzeugnisse und Fabrikate, und zwar bei Vermeidung der Konfiskation verkaufen. Dem Ausländer soll der Verkauf im Inlande durchaus, außer bei offenen Märkten, verbothen seyn. Derselbe mag allerdings die im Inlande fabrizirten, oder veredelten Produkte aufkaufen, um sie ins Ausland zu verführen, aber er darf keinen weitern Zwischenhandel im Inlande damit treiben.

§. 53.

Da bei den im Laufe der Zeit gänzlich umgestalteten Handels-Verhältnissen, die bisher in den Städten und auf dem platten Lande üblichen

Messen, Dulten, und Märkte sowohl in Ansehung ihrer übersetzten Anzahl in einzelnen Orten, als auch ihrer theils zu langen, theils zu kurzen Dauer, und der daraus hervorgehenden Zeitversäumniß und Kosten eine zweckmäßigere Eintheilung nothwendig machen dürften: so wäre eine Revision sehr wohlthätig. Indessen ist den Großhändlern zu gestatten, überall drei Tage vor Anfang des Marktes ihre Waaren in Partieen an die Kleinhändler und Krämer abzugeben.

§. 54.

Um den so häufigen muthwilligen Banquerouten vorzubeugen, soll die Justiz-Behörde, sobald der Schuldner seine Insolvenz erklärt, oder durch Bezahlung von Wechseln, oder Merkantilschulden gantmäßig wird, die Handelsbücher und Correspondenz unter Siegel legen, und nach angelegter Sperre schleunigst durch zwei bewährte und beeidigte Handlungs-Verständige die Handelsbücher und Correspondenz untersuchen, die Inventarisation herstellen, die Bilanz ziehen, und auf diese Art das technische Gutachten erheben: ob der vorliegende Banqueroute durch unverschuldetes Unglück, oder durch Leichtsinn, oder endlich durch Betrug herbeigeführt wurde, in welch' letzterem Falle gegen den betrüglichen Schuldner ohne Verzug nach Vorschrift der Gesetze mit der General-Untersuchung eingeschritten werden soll.

§. 55.

Da die zu ausgedehnte Wechselfähigkeit sich mit einer zweckmäßigen Gewerbs-Hypotheken-

Ordnung nicht verträgt und sehr nachtheilig auf die Handwerker einwirkt: so soll diese Wechselfähigkeit nach der frühern Verordnung vom 11. May 1787 beschränkt, und in Zukunft nur mehr immatrikulirte Großhändler, Fabrikanten und Manufakturisten, endlich immatrikulirte Handelsleute mit Einschusse der mit Wein handelnden Weinwirthe (aber mit Ausschluß der Krämer, welche die Wechselfähigkeit besonders nachzusuchen haben) wechselfähig seyn, und gültige Wechselbriefe ausstellen können.

§. 56.

Damit der Handelsmann nicht durch die ohnehin zu übersetzten Krämer in Schaden gesetzt werde, soll jeder künftig aufzunehmende Krämer nicht nur zum legalen Ausweise eines Kapitalwerths von 1000 bis 2000 Gulden, entweder in liegenden Gütern, oder an Geldkapitalien angehalten werden, sondern es soll auch durchaus Niemanden der Kleinhandel gestattet werden, welcher nicht im Stande ist, einen ordentlich eingerichteten und festen Laden zu halten.

§. 57.

Damit aber auch der Landkrämer nicht, wie bisher, durch die hausirenden Schacher-Juden erdrückt werde, soll nicht nur, wie schon gesagt, dem verbothenen Hausirhandel mit Nachdruck gesteuert, sondern von den Polizei-Behörden vorzüglich gewacht werden, daß nicht mehrere größtentheils arbeitscheue und mittellose Individuen auf

das Patent Handel treiben, als für welche es ausgestellt, oder auf welche das Patent beschränkt ist. Mir ist bei einer Uebersetzung der Fall vorgekomme, wo sich zeigte, daß 6, sage: sechs Handels-Juden auf ein und das nämliche Patent Handel trieben. Als nun der Handelsmann auf die Restitution der nicht bezahlten Waaren drang, so war sie dadurch unmöglich gemacht, weil die Waaren durch ein betrügliches Manöver schon durch viele Hände der Juden gelaufen und verschleppt waren, und da jeder Jude mittellos war, so wurde der Großhändler um die Waaren betrogen.

§. 58.

Jeder Meister eines Gewerbes soll befugt seyn, dasselbe überall auf Bestellung auszuüben, jedoch ohne Etablirung einer Niederlage, außer mit Bewilligung der einschlägigen Regierung, und nach vorgenommener Untersuchung des Bedürfnisses.

Tritt hingegen der Fall der Uebersetzung ein, so soll der in einem Orte aufgenommene Meister sich des Vorzuges erfreuen dürfen, mit Bewilligung der einschlägigen Kreis-Regierung auf einen andern Ort, wo immer die freie Konkurrenz es gestattet, seine Gewerbs-Befugnisse, gegen Erlage der Hälfte der Meistergebühr in die Lade, zu transferiren. Dieser Betrag ist zu dem oben ausgesprochenen wohlthätigen Zwecke zu verwenden, und kann auch dürftigen Familien ganz nachgelassen werden.

§. 59.

Da endlich die Zunft-Ordnungen oder Handwerks-Artikel so manche Bestimmungen enthalten,

die mit dem gegenwärtigen Zustande der Kultur in einem auffallenden Kontrast stehen, und die darin bestimmte Arbeitsphäre der einzelnen Gewerbe weder nach technischen, noch nach örtlichen, sondern lediglich nach blos zufälligen Normen, die sich mit den veränderten Verhältnissen in dem Gewerbswesen durchaus nicht mehr vertragen, erscheint; dieses Gemisch von guten und schlechten Normen aber sich so gerne in dem Gedächtnisse der Gewerbtreibenden erhält, und nicht selten auf das wirkliche Leben einen nachtheiligen Einfluß äußert: so scheint mir die Revision der Zunft-Ordnungen, und die Reinigung derselben von Mißbräuchen ein dringendes Bedürfniß zu seyn.

§. 60.

In streitigen Gewerbs-Gegenständen, nämlich über Gewerbs-Beeinträchtigungen, über Gewerbs-Konflikte, über Berechtigung zum Gewerbe rc. erkennt in erster Instanz das einschlägige Land-Herrschaft-Gericht- oder der Magistrat in den Städten I. und II. Klasse wo eigene K. Kommissärs sind, nach Einvernehmung des umständlichen Gutachtens von zwei bewährten Gewerbs-Verständigen. Dieses technische Gutachten dient den Behörden und Stellen zur Basis ihrer Entscheidungen. In zweiter Instanz erkennt die einschlägige Kreis-Regierung, und in letzter Instanz der Staatsrath. Die Berufungs-Termine sind bei allen Instanzen auf 30 Tage peremtorisch festzusetzen.

Die Prozeßform bei den ersten Instanzen dürfte darin bestehen, daß die Gründe und Gegengründe der streitenden Theile zu Protokoll gegeben werden, zu welchem Ende jedoch den Partheyen nicht mehr als jeder zwei Recesse abzugeben gestattet werden sollte, worauf sodann die instruirende Behörde in längstens 8 Tagen zur allenfallsigen Erhebung der Zeugschaft zu schreiten, und nach vorher jedesmal einzuholendem motivirten Gutachten von zwei bewährten Gewerbs-Verständigen in erster Instanz über die Differenz zu erkennen haben soll.

Meine Ansichten:
„Ueber die Gewerbe in Baiern, aus einem höhern Standpunkte betrachtet."
Vom Freih. v. Pelkhoven.
München 1818.

Da diese sehr interessante Abhandlung des verdienstvollen Herrn Verfassers, B. v. Pelkhoven, bereits »in dem literarischen Monats-Berichte für bairische Geschäftsmänner« angezeigt worden ist, so werde ich nur einzelne Materien berühren, um theils für meine eigenen Ansichten einen Gewährmann aufzustellen, theils auch um mich zu rechtfertigen, wenn ich, auf verschiedenem Wege, zu dem nämlichen Zwecke zu kommen, suchte.

»Der Hr. Verfasser stellt (S. 7) die Konsumtion in ihrer dreifachen Natur dar, nämlich a) in ihrer Beschränkung auf die Bedürfnisse »der Nothwendigkeit des Lebens, dann b) in ihrer »allmähligen Ausdehnung auf Bequemlichkeit, und »endlich c) in ihrer Verbreitung auf den Luxus.

»Die Konsumtion der ersten Art ziemt sich »nach H. V. für Völker, deren Getreidebau nur »ihrem Bedarf entspricht, deren Gewerbstand aus »Mangel der geeigneten rohen Produkte, oder wegen drückender Verfügungen nachbarlicher Länder

»mit dem Auslande nicht in Konkurrenz treten kann;
»denen es an schiffreichen Flüssen gebricht; deren »Staatseinkünfte einen glänzenden Hofstaat, eine »kostbare Civilliste, ein zahlreiches Militär nicht »ertragen.

»Den Reichthum des Staats setzt H. V. »(S. 13) nicht in den Ackerbau allein, auch nicht »in den Kunstfleiß, noch auch in den Handel al- »lein, sondern alle drei Bedingungen im ver- »hältnißmäßigen Gleichgewichte vereinigt, bilden den »reichen Staat. Die Armuth der Staaten besteht »(S. 17) in dem Mangel der Waaren, welcher »Mangel theils auf die Kargheit des Bodens, oder »Bedrückung des Landbaues, theils auf die »Beschränkung des Gewerbs- und Kunstfleißes zu- »rück fällt.«

Man erlaube mir hier einen kleinen Absprung in die Geschichte der Völker. Ein Volk, das Anfangs arm aber moralisch und arbeitsam ist, beschränkt sich auf die Bedürfnisse des Lebens. In dieser Periode sammelt und erspart es bei seiner frohen Genügsamkeit und weisen Entsagung den Vorrath von Kapitalien und Fonds, wodurch es für die stets sich vermehrenden Familien Grund-Eigenthum, Gewerbe und Handel gründet, und nach dem Grade der vortheilhaften Verhältnisse befördert und verbreitet. So erreicht es bei mäßigen Staats-Abgaben die Stufe des Wohlstandes und des Reichthumes. Mit dem Reichthume erwachen aber auch die Bedürfnisse der Bequemlichkeit und des Luxus. Derjenige Theil des jährlichen Einkommens, welcher vorher zur Ersparung von

Kapitalien und zur Gründung eigener Fonds bestimmt war, geht nunmehr zum unmittelbaren Verbrauche über; und die nach und nach ins unendliche wachsenden Bedürfnisse des Luxus erschöpfen zuletzt nicht nur das Einkommen, sondern greifen selbst die Kapital-Fonds an. In diesem Bilde der Völker erkennen wir das Bild der einzelnen Familien.

Auch wird nicht selten dieser natürliche Ciklus bei manchen Völkern durch den Mangel der Privat-Tugenden, und durch die Fehler der Staatsverwaltung unterbrochen, und so sehen wir bei noch armen Völkern manchmal den Luxus herrschen, welcher das ohnehin sparsame Einkommen durch unmittelbaren Verbrauch verzehrt, ohne daß Kapitalien und Fonds zur Anlegung und Verbesserung von Gewerben erspart werden; vielmehr dehnen sich die Bedürfnisse der Konsumenten und des Staates vorzugsweise auf die Produkte des Auslandes aus, und verschmähen, was das Inland veredelt.

Wenn wir in einem Lande die gesunkenen und verarmten Gewerbe in diesem traurigen Zustande sehen, so ist nicht mehr genug, daß die Staatsverwaltung die Abgaben mäßige, und durch ein zweckmäßiges Gewerbs-Gesetz die Disciplin wieder herstelle, durch welche der heranwachsende Gewerbtreibende zum moralischen, und arbeitsamen, zum häuslichen und geschikten Gewerbsmanne heran gebildet, daß er in seiner Gewerbsthätigkeit eines theils gegen den schädlichen Zunft-Zwang, und andern theils gegen die ungeregelte Gewerbsübersetzung in Schutz genommen werde:

sondern es muß auch der National-Sinn der Konsumenten so lebendig wirken, daß sie dem inländischen Kunstfleiße vor den entbehrlichen ausländis: Produkten den Vorzug schenken, weil vorzüglich nur noch dadurch die innere Industrie gegen die sonst unaufhaltbare Ueberschwemmung von ausländischen veredelten Produkten gerettet werden kann.

Möchte daher der Wunsch des H. V. in Erfüllung gehen, wenn er S. 42 sagt: »Schon hören wir »von Vereinen edler Männer und Frauen, die »Ehre und Ruhm darein setzen, sich nur in inländische »Stoffe zu kleiden. Mächtig wird das Beispiel »eines frugalen Hofstaates auf seine Umgebungen, »und durch diese auf das ganze Vaterland wirken.«

Sehr schön stellt der H. V. die wohlthätige Wechselwirkung der Gewerbe und des Ackerbaues dar, da er (S. 33 — 37) sagt:

»Vorzüglich ist es der Ackerbau, der sich erst »in der Nähe volkreicher Städte aus seiner Un»bedeutenheit erhebt. Die Geschichte lehrt, daß »erst nach der Gründung der Städte der Acker»bau aufblühte, wie das Beispiel von London, »von Holland, von Sydon, Tyrus, Karthago, »Syrakus, Rom, Alexandria, Venedig, Genua ꝛc. »bewährt. Der große Colbert hatte also nicht »unrecht, Frankreich in eine große Fabrike um»schaffen zu wollen. Es sollte daher (S. 37.) die »erste (?) Sorge einer väterlichen Regierung seyn, »den Gewerbstand zu schützen, und blühend zu »machen, weil er als die Stütze nützlicher Bevöl»kerung den Flor des Ackerbaues von selbst nach »sich ziehen wird.«

Allerdings ist es wahr, daß in den vom H. B. angeführten Ländern und Staaten, welche ihre günstige Lage zum Welthandel eignete, die blühenden Gewerbe und Handel erst den Ackerbau blühend machten, oder den Flor desselben von selbst nach sich zogen; wie dieß auch die Geschichte der neuern Handels-Staaten bewährt: aber wahr bleibt es auch, daß in denjenigen Ländern, welche die ungünstige (physische und politische) Lage nur größtentheils auf den innern Handel und den Ackerbau beschränkt, bloß auf dem Boden der erhöhten, intensiven Landkultur und der Population zuerst die Gewerbe, und später die Fabriken und Manufakturen gedeihen können. Selbst in Frankreich wären ohne den Gewändern der Ceres, welche Sully zuerst auf den gesegneten Boden dieses Reiches hinzauberte, die Fabriken und Manufakturen des großen Colberts nackt geblieben.

Der Punier, leichtem Erwerbe auf offenem Meere vertrauend, vergaß den Landbau zur Grundlage seines Staats-Systemes zu machen: der Ackerbau des reichen Siciliens und der blühenden Küste von Valencia war ihm nicht mehr, als uns die Pflanzungen in Westindien sind. Aber so schnell auch die Schiffarth und der Handel die Kultur der Völker empor heben; so gelangten dennoch weder Tyrus noch Karthago zur Reife. *)

Uebrigens bleibt es auch in der Theorie richtig, daß erst die Consumtion und die Menge

*) Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunft-Verfassungen. Königsberg 1803. Seite 6.

der Verzehrenden die Erzeugnisse der Erde und der Industrie in größerm Ueberflusse hervorrufen; denn der Landwirth, wie der Gewerbtreibende ist Produzent und Konsument zugleich, und nach dem Grade des Bedürfnisses der Konsumtion wächst auch der Grad seines Fleißes in der Produktion, und so wächst die Produktion mit der Konsumtion. Dieß ist aber nicht der umgekehrte Fall, denn wenn zehn Arbeiter in einem Tage 48,000 Nadeln verfertigen, so stellt sich nicht immer das Bedürfniß des Marktes und die Abnahme dieser erzeugten Produkte ein. Beträgt die Abnahme nur die Hälfte, so findet auch nur die Hälfte der Arbeiter Beschäftigung und Nahrung. Die Produktion richtet sich also nach der Konsumtion, oder dem Markt, aber nicht umgekehrt.

Der H. Verf. stellt (S. 44 — 80) Baierns Gewerbstand dar, und das Resultat geht, mit meinem im Jahre 1814 gefundenen Resultate übereinstimmend *) dahin, daß in Baiern die Gewerbe gegen den bestehenden Markt vielmehr zu stark, als zu schwach besetzt seyen. So lange nun diese Thatsache nicht widersprochen werden kann, so lange scheint mir der gelehrte Streit über unbedingte Gewerbs-Konkurrenz unnütz, im Gegentheil dürfte die Untersuchung der Gelehrten sich mit der Angabe derjenigen Mittel beschäftigen, durch welche die gesunkene inländische Industrie wieder gehoben, und der Wohlstand der Gewerbtreibenden gegründet werden könne.

---

*) Wirkungskreis eines Landgerichts. I. B. S. 481. dann über die Natur der Gewerbe 1815.

Wenn der H. V. (S. 88. — 104) die Handels-Freiheit als die Quelle der Armuth ausspricht, so stimme ich in so fern bei, als von den auffallenden Handels-Mißbräuchen z. B. von dem zu sehr begünstigten Hausirhandel, von dem Vorzuge der ausländischen Produkte beim Import ꝛc. die Rede ist. Daß übrigens der freie Getreidehandel nicht schädlich, sondern wohlthätig und nothwendig sey, und daß der Staats-Verwaltung hinreichende Mittel zu Gebote stehen, auf die Verminderung, so wie auf die manchmal nothwendige Erhöhung der Getreidepreise unschädlich einzuwirken, um stets die politische Waage fest in den Händen zu halten, ohne das Schiff den stürmischen Wellen zu überlassen, dieß habe ich schon anderswo *) zu zeigen gesucht, zugleich habe ich aber auch auf die Entfernung der offenbaren Handels-Mißbräuche aufmerksam gemacht.

Der H. V. macht (S. 104 — 116) einen Vergleich zwischen dem Mauth-System vom Jahre 1765 und den neuen provisorischen Mauth- und Zoll-Ordnungen von den Jahren 1799, 1804 und 1808, wo der nachtheilige Einfluß der Letztern auf die Gewerbs-Industrie darin gezeigt wird, daß, besonders in der Letztern §. 147. nicht so sehr die commerzielle, als die finanzielle Rücksicht vorzuwalten scheine, und im §. 158. die Absicht deutlich ausgesprochen werde, zum V o r t h e i l d e r i n l ä n d i s c h e n K ä u f e r d i e K o n k u r r e n z d e r V e r k ä u f e r z u v e r m e h r e n, deren Folge war, daß die fremden Handelsleute von der Verbindlich-

*) Ueber die Brodtaxe. Landshut 1818. S. 37 — 42.

keit, ein Zoll=Patent zu lösen, befreit, die inländischen aber, welche auch ausländische Waaren verkaufen, in die Patentklassen eingetragen wurden, endlich die Ausfuhr der rohen Produkte und insbesondere der Wolle unbedingt frei gegeben, und der im Jahre 1800 erhobenen Beschwerden der Tuch= und Zeugmacher nicht geachtet wurde, wo jedoch die Regierung auf die gestellte Beschwerde der Landesdirektion von Bamberg eine Beschränkung der Ausfuhr einiger Artikel zu Gunsten des neu erworbenen Fürstenthums Bamberg durch das Rescript vom 17. Jänner 1806 (Rgbltt. 1806. S. 48) anerkannte.

So wenig ich die angeführten Mauthordnungen der neuern Zeiten im allgemeinen mit den Grundsätzen der Staats=Wirthschaft vereinigen kann, so wenig möchte ich dem Mauth=Systeme vom Jahre 1765 in Rücksicht der einzelnen Bestimmungen meinen unbedingten Beifall schenken, weil ich darin den damaligen Geist des Colbertismus zu sehr spucken sehe. Der H. V. übergeht die neuere Zoll= und Mauth=Ordnung vom Jahre 1811 (Rgbltt. 61. St.) und die seither angenommenen Grundsätze mit Stillschweigen, und dennoch halte ich dafür, daß sie den Forderungen der Staats=Wirthschaft sich mehr nähern dürften.

Ich habe anderswo die Mauthordnung als eine Pflegetochter der Staats=Wirthschaft ausgesprochen *) und halte sie für eine planta sensitiva, wenn anders die oft widersprechenden Interessen der Staats= und Finanz=Wirthschaft immer zugleich berücksichtiget, und besonders durch die Re=

*) Wirkungskreis eines Landgerichts. I. B. S. 125.

gulirung des Essito Tarifs die Produktion erhalten werden soll.

So hat Oesterreich während der Continental-Sperre die ungarischen Produkte, insbesondere die Tabacks-Blätter bis 15 Gulden pr. Zentner Essito Mauth belegt, weil sich ein großer Theil von Europa als Käufer eines unentbehrlichen Bedürfnisses darstellte. Die Produktion hat dadurch nicht gelitten, und die Finanzen haben sehr gewonnen. Als aber die Häfen der Meere den Continental-Waaren wieder geöffnet wurden, setzte Oesterreich die Essito Mauth wieder auf 2 1/2 Gulden pr. Zentner herab, damit Ungarns Produktion und Konkurrenz nicht litte. Hieraus erhellt, welchen Einfluß der auswärtige Markt, wenn er auch nur manchmal momentan ist, auf die Mauthordnung äußere. Ein weiterer Unterschied ergiebt sich in Ansehung der inländischen Industrie und der davon abhängenden Belegung der auszuführenden, oder einzuführenden rohen, so wie der einzuführenden veredelten Produkte des Auslandes von jeder Gattung der einzelnen Produkte. Aus diesen wenigen Momenten dürfte hervorgehen, daß die Mauthordnung in Ansehung der Belegung (nicht aber in Ansehung ihrer Grundsätze) nur immer provisorisch seyn könne,

Der H. V. handelt (S. 116 — 135) von den Zünften, und zeigt S. 120 ihre gute und sehr nützliche Seite. Wir erkennen allerdings das Gute bei denselben, allein es hätte auch ihre Kehrseite gezeigt werden sollen, damit wir nicht wieder allmählig zurücksinken mögen in alte mit Recht verbannte Formen eines dunkeln Zeitalters, wo

man pedantisch an dem Schlendrian hieng. Wenn wir die Geschichte der Zünfte, und die einzelnen Zunftordnungen durchgehen, so spricht sich laut das Bedürfniß eines allgemeinen Gewerbs-Gesetzes aus, welches das Gute der Zünfte erhält, und das Schlechte entfernt. Diese Nothwendigkeit des Gewerbs-Gesetzes bewährt sich auch bei der wieder eingeführten so wohlthätigen Magistrats-Verfassung, damit nicht wieder die allmählige Geschlossenheit der Zünfte mit ihrem doppelten Unrechte unbemerkt herbeigeführt werde.

Wenn der H. V. bei den Zünften die zur Aufnahme in das Handwerk erforderliche Unbescholtenheit der Geburt rühmt, so erlaube ich mir nur, ohne widersprechen zu wollen, die einzige Bemerkung, daß ich keine Theorie der moralischen oder rechtlichen Imputation kenne, welche Jemanden wegen fremder Schuld verdammt. An seinem Leben und Stande hat kein Mensch den geringsten Antheil, auch kennt die Vernunft keinen Unterschied, und unser Glaube lehrt uns, daß wir auf Befehl Gottes da sind, um die nämlichen Pflichten zu erfüllen. Unser eigenes Werk ist: Moralität, Kenntnisse und Verdienste, und diese muß der Staat achten ohne Unterschied der Personen. Die Zünfte schlossen aber Individuen aus ihren Vereinen, welchen der Staat die Bewerbung um seine höchsten Stellen nicht versagte: die Frucht der unehelichen Liebe konnte zum Feldmarschall, und zum Meister, aber nicht zum Schuhmacher- oder Schneidermeister reifen. *)

---

*) Das Interesse des Menschen. S. 2.

Ich hätte diese Bemerkung gern unterdrückt, wenn mich nicht die Stelle der Gerichtsordnung Cap. 10. §. 11. Nro. 2. »wegen Exceptions-Mäßigkeit der Zeugen von unehelicher Geburt« bestimmt hätte, auf den Nachtheil aufmerksam zu machen, welcher auch den übrigen Staatsbürgern dadurch zugeht, daß sie an der Beweis-Kraft in ihren Rechtsangelegenheiten verlieren.

Sehr richtig hat der H. V. nach meiner Ansicht die Natur und die Grenzen der freien Gewerbs-Konkurrenz (S. 125.) bezeichnet, da er sagt: »Gehen wir auf die Entstehung der »Gewerbe, und den natürlichen Gang, wie die »Arbeit vertheilt wurde, zurück, so entdecken wir, »daß diese Vertheilung der Arbeit durch das Be»dürfniß der Konsumenten bedingt wird, und daß »auch bei freier Konkurrenz derjenigen, die sich »einem bestimmten Gewerbe widmen, dieses Ge»werbe nur bis zu einer gewissen Anzahl steigen wür»de, über welche hinaus dieses Gewerbe denjenigen, »die sich ihm widmen, nicht mehr ihren nothdürf»tigen Unterhalt verschaffen würde.«

Das Gewerbs-Gesetz erhält also bloß die natürliche Ordnung der Vernunft, und gleicht das wechselseitige Interesse des Publikums und der Gewerbtreibenden durch die obenaufgestellte Gewerbs-Kommission unter der Leitung der ruhig prüfenden und entscheidenden Staats-Behörden aus.

Wer aber den Glauben nährt, die Menschen bedürfen dieser Leitung nicht, weil sie selbst bei der unbedingten Gewerbs-Freiheit weder ihre Kapitalien noch ihre Kräfte auf einen Zweig anwen-

den werden, der sie nicht nährt, diesen weise ich auf die tägliche Erfahrung hin, die das Gegentheil bewährt. Auch pflegt man einzuwenden, daß diejenigen, welche ihr Auskommen bei dem einen Gewerbe nicht finden, einen andern Nahrungszweig ergreifen können: allein die Erfahrung ist dagegen. Einmal ist es keine leichte Sache, von dem einen Gewerbszweige zu dem andern überzugehen, und dieß geschieht immer mit Verlust, und zum empfindlichsten Nachtheil der Gewerbs-Familie. Dann hat auch derjenige, welcher dieses unternehmen muß, in dem vorherigen Gewerbe einen Theil seines Muthes, seines Vermögens eingebüßt; er kommt also nicht mit vollen Kräften in das neue Gewerbe. Endlich hat er hier das nämliche Schicksal der Uebersetzung zu befürchten.

Eben so schön sagt der H. V. (S. 131): »Vermehrt und verbessert das inländische Material »so mancher Gewerbe, begünstiget Schaaf- und »Viehzucht und Flachsbau, leget das Kapital der »milden Stiftungen in den Schoos betriebsamer »Gewerbe nieder rc.«

Die natürliche Ordnung führt uns hier wieder auf die Entfernung der Hindernisse der Landkultur, und zeigt uns den wohlthätigen Einfluß der Freiheit des ökonomischen Betriebes, in Anbauung der verschiedenen Früchte, auf die Gewerbe, worüber ich auf meine Elemente über das Landkultur-Gesetz hinweise.

Fast unbedingt möchte ich die vom H. Verf. (S. 135 — 151) aufgestellten Ansichten »über Fabriken und Manufakturen« unterschrei-

ben, und ich huldige dem Scharfsinn des Hrn. Verf. Verblendet durch den Colbertismus, und durch das Geschrei der Encyklopädisten glaubte man in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts, daß auch der kleinste Staat in Teutschland durch Fabriken und Manufaturen unglaubliche Reichthümer erwerben könne; allein die Erfahrung lehrte, daß eine unstaatswirthschaftliche Künstelei bei den größten Opfern dem Gange der Natur nicht vorgreifen könne. Ein Beispiel liefern unter andern die Manufakturen zu Frankenthal. Hat einmal die intensive Landkultur, und Population die nöthige Stufe erreicht, daß die Menschenhände, so wie die rohen Materialien um billige Preise auf die immer mehr blühenden Gewerbe überfließen, und haben auch die Letztern hinlängliche Kapitalien angehäuft; dann erst ist die natürliche Reife für Fabriken und Manufakturen erschienen. Indessen entstehen mittlerweile einzelne Manufakturen und Fabriken, ohne künstliche Einmischung der Regierung, von selbst, weil sie oft blos auf dem sichern Grunde lokaler Vortheile, eines wohlfeilen Arbeitlohnes, und eines örtlichen Ueberflusses an rohen Materialien sich entwickeln und gedeihen.

Der H. V. räth (S. 139) Fabriken und Maschinen nur in den drei Fällen an, wenn nämlich 1) dadurch eine vollkommnere Waare geliefert, und 2) eine große Menge Arbeiter beschäftigt, endlich 3) eine überwiegende Ausfuhr in fremde Länder getrieben wird.

Aber einmal läßt sich schon der Gang der natürlichen National-Thätigkeit nicht aufhalten; und

da durch die Maschinen der Arbeiter an Kraft, oder an Zeit gewinnt, sollen auch da, wo der Ackerbau die arbeitenden Hände noch hart entbehrt, nicht Maschinen bei den durch die Lokalität begünstigten Fabriken die Menschenhände ersetzen? Fordert dieß nicht schon die Konkurrenz, da die Maschin-Waaren unserer Nachbarn viel wohlfeiler sind? Ohne also die großen Vortheile der Maschinen, so wie der natürlichen Fabriken und Manufakturen in den geringsten Zweifel zu ziehen, bin ich nur damit nicht verstanden, daß man sie, wie künstliche Treibhauspflanzen, mit großen Opfern und Monopolien zu voreilig, ohne Berücksichtigung der Lokalität dort erzwingen will, wo sie nicht gedeihen, dagegen dort zu vernachlässigen scheint, wo die günstige Lokalität alle Vortheile zu ihrem Gedeihen darbietet.

Schluß.

Ehe ich nun mit dieser Abhandlung meine Ansichten »über die Elemente des Landkultur- und Gewerbs-Gesetzes« beschließe, so sey mir noch eine kurze Bemerkung »über die Nothwendigkeit einer besondern Inspektion über die Staats-Beamten« erlaubt.

Damit die allerhöchste Stelle offizielle Gewißheit von der wirklichen und gleichförmigen Vollziehung, so wie von der Wirkung der Gesetze erlangen, zugleich aber eine reine offizielle Kenntniß von der Individualität der einzelnen Staats-Beamten sich verschaffen könne, so ist nach dem Beispiel anderer Staaten, ein eigenes Mittel-Organ

nothwendig. Sollte aber dieses Mittel-Organ nicht eine halbe, folglich eine zwecklose Maßregel seyn, so muß es vom Ministerium (nicht von den Regierungen) ausgehen, und es muß seine Inspektion und allgemeine Controle über die Regierungen sowohl, wie über alle Staats-Beamten ohne Unterschied ausdehnen. Dieses Mittel-Organ muß sich auf eine eben so humane, als ausgebreitete Instruktion gründen, und aus Männern bestehen, deren umfassende Kentnisse und moralische Eigenschaften die allgemeine Achtung verdienen. In diesem lange ersehnten Mittel-Organe erblickt der verdienstvolle Staats-Beamte die Hoffnung, daß seine Verdienste rein offiziell bis zum Thore gebracht und belohnt werden, während der minder Gute wieder auf den Weg zu seiner Pflicht durch dasselbe zurückgeführt wird.

Schon das Daseyn dieses Mittel-Organs, wenn es aus noch so wenigen Individuen bestünde, würde in jeder Rücksicht so wohlthätig und Folge-reich seyn, daß das kleine Opfer der nicht sehr bedeutenden Unterhaltungs-Kosten für dasselbe von der Regierung und von der Nation gewiß nie bereuet werden dürfte.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vequel, R. B. von

Elemente des allgemeinen Gewerbs-Gesetzes für das Königreich Baiern

Landshut 1819

Bibl.Mont. 4970#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11019918-3